

INTERNATIONAL

OSZE

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit
in Europa: Amsterdamer Empfehlungen
zur Freiheit von Medien und Internet _____ 2

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Rechtssache Perna gegen Italien _____ 2

Ministerkomitee: Inkrafttreten des Übereinkommens
über zugangskontrollierte Dienste _____ 3

Ministerkomitee: zwei Empfehlungen
über Medien und Strafverfahren verabschiedet _____ 3

EUROPÄISCHE UNION

Rat der Europäischen Union: Verordnung über
das Vorgehen der Zollbehörden gegen
Produktnachahmung und Markenpiraterie
verabschiedet _____ 4

Europäische Kommission: Klage gegen Deutschland
wegen Vergabe von Rundfunklizenzen _____ 4

Europäische Kommission: Vorschlag für
eine Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken _____ 5

Europäische Kommission: Billigung des neuen Systems
der UEFA für den Verkauf von Medienrechten
an der Champions League _____ 5

Europäische Kommission: Vertragsverletzungsverfahren
gegen 11 Mitgliedsstaaten wegen Nichtumsetzung
der Richtlinie über Urheberrecht
in der Informationsgesellschaft _____ 6

Europäische Kommission: Aufforderung an Irland
zur Ratifizierung der Berner Übereinkunft
(Pariser Fassung 1971) _____ 6

Europäische Kommission: Koordinierung
der Regulierung im Bereich der elektronischen
Kommunikation sichergestellt _____ 6

Europäische Kommission: Mitteilung über
offene Plattformen für digitales Fernsehen
und Mobilfunk der dritten Generation _____ 7

NATIONAL

RUNDFUNK

AT-Österreich:
Änderungen der Rundfunkgesetzgebung _____ 7

CH-Schweiz:
SRG erhält Konzession für digitales Fernsehen _____ 8

CZ-Tschechische Republik:

Kodex des Tschechischen Fernsehens gebilligt _____ 8

Klage von gekündigten Mitgliedern
des tschechischen Hörfunk- und Fernsehrats _____ 8

DE-Deutschland: Premiere richtet
Jugendschutz-Vorsperren bei Sex-Filmen ein _____ 9

FR-Frankreich: Französische Medienaufsichtsbehörde
nimmt Stellung zur Aufhebung des Fernsehwerbverbots
für bestimmte Wirtschaftszweige _____ 9

Der Staatsrat nimmt Stellung zur Bestimmung
der Rechtsnatur der Sendung Popstars _____ 9

Staatsrat nimmt grundlegend Stellung über
die Ausstrahlung des Films „Titanic“ in zwei Teilen _____ 10

GB-Großbritannien:
Neues Kommunikationsgesetz erlangt Gesetzeskraft _____ 10

GR-Griechenland: Neues Gesetz zur Regulierung
des audiovisuellen Sektors _____ 11

IT-Italien: Informationen in Nachrichtensendungen
und Sendungen zu aktuellen Ereignissen müssen
unvoreingenommen und pluralistisch sein _____ 11

NL-Niederlande: Holländischer Regulierer kann
keine Zuständigkeit für RTL4 und RTL5 beanspruchen _____ 12

RO-Rumänien: Disput um Rundfunkgebühren _____ 13

FILM

DE-Deutschland: Änderungen des Medienerlasses
zur ertragssteuerlichen Behandlung von
Film- und Fernsehfonds _____ 13

Bundesrat nimmt zum neuen Filmförderungsgesetz
Stellung _____ 14

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

DE-Deutschland: Verbotene Entschlüsselung
von Zugangskontrolldiensten _____ 14

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

CH-Schweiz:
Parallelimporte audiovisueller Werke erneut erlaubt _____ 14

DE-Deutschland: Wegfall der Rolle in einer
Fernsehserie als auflösende Bedingung
eines Arbeitsvertrages _____ 15

Kein Urheberrechtsschutz für Fernsehformate _____ 15

Internet-Suchdienst für Presseartikel und
Verwendung von „Deep-Links“ nicht rechtswidrig _____ 15

VERÖFFENTLICHUNGEN _____ 16

KALENDER _____ 16



INTERNATIONAL

OSZE

OSZE – Amsterdamer Empfehlungen zur Freiheit von Medien und Internet

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

Der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit hat bei einer Konferenz in Amsterdam am 14. Juni 2003 Empfehlungen zur Freiheit von Medien und Internet vorgestellt.

Die Empfehlungen unterstreichen, wie wichtig die Abschaffung von „Barrieren auf allen Ebenen, seien sie technischer, struktureller oder pädagogischer Art“, für digitale Netzwerke und das Internet ist. Darüber hinaus sei der

● **Amsterdam Recommendations on Freedom of the Media and the Internet (Amsterdamer Empfehlungen zur Freiheit von Medien und Internet), Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Beauftragter für Medienfreiheit, 14. Juni 2003, abrufbar unter:**

http://www.osce.org/documents/rfm/2003/06/215_en.pdf

● **OSZE-Beauftragter für Medienfreiheit, Konferenz über die Freiheit von Medien und Internet, Amsterdam, 13. – 14. Juni, Konferenz-Website:**

<http://www.osce.org/events/fom/amsterdam>

EN

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Perna gegen Italien

Mit einem Urteil vom 6. Mai 2003 hat die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte das Urteil

Zugang zu frei verfügbarer Software von größter Bedeutung für die „technische und kulturelle Innovation“. Die Verabschiedung neuer Bestimmungen zum Urheber- und Patentrecht dürfe diesen Zugang nicht gefährden.

In den Empfehlungen wird betont, dass jede Art von Zensur, die gegenüber den „klassischen Medien“ undenkbar ist, auch bei Online-Medien nicht angewandt werden dürfe. Darüber hinaus dürften auch keine neuen Arten von Zensur entwickelt werden. Auch alle [vorgeschriebenen] Mechanismen zur Filterung oder Blockierung von Inhalten werden missbilligt. Verfolgungen im Falle illegaler Inhalte, die online abrufbar sind, sollten gemäß den Empfehlungen lediglich auf diese illegalen Inhalte zielen und nicht auf die Infrastruktur des Internets selbst. Die bestehenden Gesetze zu kriminellen Inhalten seien auch online zu befolgen, doch das Prinzip der freien Meinungsäußerung dürfe „nicht eingeschränkt werden“.

Bildungsinitiativen, die der Förderung der Computer- und Internetkompetenz dienen (in Schulen, in der Erwachsenenbildung und in speziellen Kursen für Journalisten) seien zu fördern.

Der letzte Abschnitt der Empfehlungen mit dem Titel „Professioneller Journalismus“ erkennt den grundlegenden Wandel des Journalismus im „digitalen Zeitalter“ an und will darauf aufmerksam machen, dass die zuständigen Regulierungsbehörden sich der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten des Internets bewusst sein müssten. Der Anspruch auf die Vertraulichkeit der privaten Kommunikation, die traditionellen journalistischen Verantwortlichkeiten und Werte sowie die Notwendigkeit des Schutzes neuer Medientypen (ebenso wie der „klassischen Medien“) blieben bestehen. ■

der Zweiten Sektion des Gerichtshofs vom 25. Juli 2001 in der Sache Perna gegen Italien (siehe IRIS 2001-8: 3) aufgehoben. Während der Straßburger Gerichtshof 2001 zu dem Schluss kam, dass das Urteil gegen den italienischen Journalisten Giancarlo Perna gegen Artikel 10 der Konvention

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

● **Herausgeber:**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
<http://www.obs.coe.int/>

● **Beiträge und Kommentare an:**
IRIS@obs.coe.int

● **Geschäftsführender Direktor:** Wolfgang Closs

● **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

● **Redaktionelle Berater:**

Amélie Blocman, Charlotte Vier, *Victoires Éditions*

● **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

● **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Paul Green – Isabelle Herold-Vieuxblé – Marco Polo Saràl – Stefan Pooth – Patricia Priss – Erwin Rohwer – Catherine Vacherat – Sandra Wetzel

● **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination)

– Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Sabina Gorini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Peter Strothmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Marketing Leiter: Martin Bold

Satz: Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

Druck: NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

Layout: Victoires Éditions
ISSN 1023-8573

© 2003, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

verstößt, kam die Große Kammer nun zu dem Ergebnis, dass die Bestrafung des Journalisten wegen Verleumdung im Einklang mit der Europäischen Konvention für Menschenrechte steht.

Der Fall geht zurück auf einen Artikel in der Zeitung *Il Giornale*, in dem Perna scharfe Kritik an der kommunistischen Parteizugehörigkeit des Justizbeamten G. Caselli übte, der damals Staatsanwalt in Palermo war. Der Artikel betraf im Wesentlichen zwei verschiedene Themen. Erstens stellte Perna die Unabhängigkeit und Objektivität Casellis wegen seiner politischen Mitgliedschaft in der Kommunistischen Partei (PCI) in Frage. Zweitens wurde Caselli beschuldigt, die Kontrolle über die Staatsanwaltschaften in mehreren Städten anzustreben und einen *pentito* (Kronzeugen) manipulativ gegen den früheren italienischen Ministerpräsidenten Andreotti einzusetzen. Nach einer Anzeige Casellis wurde Perna wegen Verleumdung gemäß Artikel 595 und 61 Absatz 10 des italienischen Strafgesetzbuches und nach § 13 des italienischen Pressegesetzes verurteilt. Während des Verleumdungsprozesses vor den inländischen Gerichten wurden die Beweismittel, die der Journalist einführen wollte, nicht zugelassen. 1999 machte Perna eine Verletzung von Artikel 6 und Artikel 10 der Europäischen Konvention geltend.

Die Tatsache, dass es dem Journalisten nicht gestattet wurde, die Wahrheit seiner Aussagen vor den italienischen Gerichten zu beweisen, wurde vom Straßburger Gerichtshof nicht als Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 und 3 (d) der Konvention gewertet, die jedem Angeklagten das Recht garantieren, Fragen an Entlastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen. Der Gerichtshof vertrat in seinem Urteil vom 25. Juli 2001 die Meinung, dass es keinerlei Hinweise darauf gab, dass die betreffenden Beweise irgendwelche neuen Informationen in Bezug auf das Verfahren ergeben würden.

Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht
der Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent,
Belgien

● Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (Große Kammer), Rechtssache Perna gegen Italien, Antrag Nr. 48898/99 vom 6. Mai 2003, abrufbar unter: <http://www.echr.coe.int>

EN-FR

Ministerkomitee: Inkrafttreten des Übereinkommens über zugangskontrollierte Dienste

Das Übereinkommen des Europarats über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (siehe IRIS 2000-9: 3) trat am 1. Juli 2003 in Kraft, nachdem es von drei Staaten ratifiziert worden war (Zypern: 27. November 2002; Rumänien: 26. August 2002; Moldawien: 26. März 2003).

Dieses Übereinkommen, das vom Ministerkomitee des Europarats im Oktober 2000 verabschiedet und im Januar 2001 zur Unterzeichnung vorgelegt worden war, ist ein Instrument zum Kampf gegen die Piraterie von Diensten der Informationsgesellschaft sowie gebührenpflichtigen Rundfunkdiensten, die auf einer Zugangskontrolle beruhen oder aus dieser bestehen. Hierzu nennt das Übereinkommen eine gewisse Anzahl von rechtswidrigen Aktivitäten wie Herstellung und Besitz von rechtswidrigen Zugangssystemen zu

Die Große Kammer hat nun diese Entscheidung bestätigt und betont, dass nicht feststeht, ob der Beweisanspruch Pernas dazu beigetragen hätte zu beweisen, dass die Anschuldigungen gegen Caselli inhaltlich richtig waren.

Im Hinblick auf Artikel 10 der Konvention argumentierte die Zweite Sektion des Europäischen Gerichtshofs in ihrem Urteil vom 25. Juli 2001, dass die Kritik an Caselli eine faktische Grundlage habe, die nicht bestritten wird, nämlich dessen Mitgliedschaft in der Kommunistischen Partei. Der Gerichtshof stimmte zu, dass der von Perna gewählte Wortlaut und die Verwendung des symbolischen Bildes vom „Gehorsamseid“ gegenüber der Kommunistischen Partei ein schwerer Schlag waren, stellte aber zugleich fest, dass journalistische Freiheit auch einen gewissen Grad an Übertreibung oder sogar Provokation zulasse. Für den Gerichtshof war die Verurteilung Pernas eine Verletzung von Artikel 10 der Konvention, da die Verurteilung eines Journalisten für eine derartige Kritik an einem Mitglied der Justiz für unnötig in einer demokratischen Gesellschaft gehalten wurde. Im Hinblick auf Pernas spekulative Behauptungen über eine Strategie zur Übernahme der Kontrolle über die Staatsanwaltschaften in mehreren Städten und vor allem über den Einsatz des Kronzeugen Buscetta zur Verfolgung Andreottis kam das Gericht zu der Überzeugung, dass die Verurteilung Pernas kein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention war.

Die Große Kammer kam nun in ihrem Urteil vom 6. Mai 2003 zu der Gesamtentscheidung, dass die Verurteilung Pernas keineswegs eine Verletzung von Artikel 10 darstellt. Der Gerichtshof bezieht sich auf den Gesamthalt des Artikels und dessen unmissverständliche Grundaussage, dass Caselli sein Amt, das bekanntermaßen mit dem Verfahren gegen Andreotti befasst war, wesentlich missbraucht habe, um die angebliche Strategie der PCI zur Erlangung der Kontrolle über die Staatsanwaltschaften in Italien zu unterstützen. Das Gericht ist der Überzeugung, dass Perna zu keinem Zeitpunkt versucht habe, dieses angebliche Verhalten Casellis zu beweisen, und dass er zu seiner Verteidigung im Gegenteil geltend gemacht habe, er habe kritische Auffassungen geäußert, die keines Beweises bedürften. Nach Auffassung der Großen Kammer des Gerichtshof ist daher davon auszugehen, dass der Eingriff in Pernas Recht auf freie Meinungsäußerung im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Konvention zum Schutz des guten Rufes anderer in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war. ■

kommerziellen Zwecken sowie Import, Vertrieb, Veräußerung, Verleih und Installation solcher Systeme. Die Vertragsparteien verpflichten sich, mit Strafmaßnahmen verwaltungstechnischer oder anderer Art gegen diese rechtswidrigen Aktivitäten vorzugehen und Maßnahmen zu ergreifen, die die Beschlagnahme der unzulässigen Systeme und die Pfändung des finanziellen Nutzens bzw. Gewinns aus derartigen rechtswidrigen Aktivitäten erlauben. Die Parteien sollen außerdem Maßnahmen treffen, die es den Anbietern geschützter Dienste ermöglichen, mit Schadensersatz gegen diejenigen vorzugehen, die sich rechtswidriger Aktivitäten schuldig gemacht haben.

Seit Inkrafttreten des Übereinkommens, das eine entsprechende Richtlinie der Europäischen Union ergänzt (Richtlinie 98/84/EG vom 20. November 1998), ist das Übereinkommen am 17. Juli 2003 von einem vierten Staat, Bulgarien, ratifiziert worden. Das auch für Bulgarien geltende Übereinkommen wird am 1. November 2003 in Kraft treten. Zum heutigen Zeitpunkt haben außerdem sechs weitere Staaten das Übereinkommen unterzeichnet (Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Russland und Schweiz). ■

solchen, die im Namen des Rechts auf Unschuldsvermutung, auf ein faires Gerichtsverfahren oder auf Schutz der Privatsphäre zur Einschränkung dieser Freiheit aufrufen. In den vergangenen Jahren wurden in verschiedenen europäischen Staaten zahlreiche Fehler begangen, was teilweise verheerende Folgen für die an den Verfahren beteiligten Personen und deren Familien hatte. Die Frage ist also äußerst heikel,

Christophe Poirel,
Chef der
Medienabteilung
Europarat

● Pressemitteilung der Medienabteilung des Europarats vom 12. August 2003, abrufbar unter: http://www.coe.int/T/F/Droits_de_l'Homme/Media/

EN-FR

Ministerkomitee: zwei Empfehlungen über Medien und Strafverfahren verabschiedet

Die Frage nach der Medien-Berichterstattung über Strafverfahren ist weltweit ein steter Diskussionsgegenstand zwischen Verfechtern einer absoluten Informations- und Meinungsäußerungsfreiheit hinsichtlich der Strafverfahren und

Michael Knopp
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken / Brüssel

ritten Lizenz, dass der Bewerber Programme anbiete, die sich wesentlich von denen des ersten Lizenznehmers unterschieden.

● **Pressemitteilung der Kommission vom 11. Juli 2003, abrufbar unter:**
http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.geffile=gf&doc=IP/03/1103101RAPID&lg=DE&type=PDF

● **Pressemitteilung der Kommission vom 28. Juli 2000, abrufbar unter:**
http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.geffile=gf&doc=IP/00/80101AGED&lg=DE&type=PDF

DE-EN-FR

Europäische Kommission: Vorschlag für eine Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken

Am 18. Juni 2003 verabschiedete die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken. Jüngste Untersuchungen hatten gezeigt, dass grenzüberschreitende Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern nicht auf einem befriedigenden Stand angesichts der potenziellen Möglichkeiten, die der Binnenmarkt bietet, sind. Nach diesen Untersuchungen liegt ein entscheidender Grund für dieses Problem in den unterschiedlichen nationalen Verbraucherschutzregelungen. Wenn Unternehmen EU-weit verkaufen wollen, müssen sie eine Unmenge von unterschiedlichen nationalen Vorschriften und Fallrecht beachten. Die Verbraucher wiederum fürchten, dass sie möglicherweise von den Unternehmen unfair behandelt werden und in anderen Ländern einen anderen (geringeren) Grad an Schutz genießen. Die vorgeschlagene Richtlinie soll diese Hemmnisse im Binnenmarkt abbauen und für einen einheitlichen Grad an Verbraucherschutz in der EU sorgen, so dass das Vertrauen der Verbraucher gestärkt wird.

Annemarie Jansen
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinien 84/450/EWG, 97/7/EG und 98/27/EG (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken), 18. Juni 2003, abrufbar unter:**
http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=52003PC0356&model=guichett

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

● **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“), 18. Juli 2003, abrufbar unter:**
http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=52003PC0443&model=guichett

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäische Kommission: Billigung des neuen Systems der UEFA für den Verkauf von Medienrechten an der Champions League

Die Europäische Kommission hat kürzlich einen endgültige Beschluss gefasst, der die neuen Vereinbarungen der Union der europäischen Fußballverbände (UEFA) zum Paketverkauf der Medienrechte an der *Champions League* von den EG-Wettbewerbsvorschriften gemäß Art. 81(3) des EG-Vertrags ausnimmt.

Die Kommission begann ihre Untersuchungen in dieser Sache im Jahre 1999, als die UEFA ihr Paketverkaufsystem anzeigte und eine Klärung hinsichtlich der EG-Wettbewerbsvorschriften verlangte. Die Politik der UEFA bestand, wie angezeigt, darin, die gesamten Fernsehrechte an der *Champions League* in einem Paket exklusiv an einen einzigen Rundfunkveranstalter je Mitgliedsland für bis zu vier Jahre zu verkaufen. Internet- oder Telefonbetreibern wurde kein Zugang zu den Rechten gewährt.

Die Kommission war anfänglich gegen diese Vereinbarungen und begründete dies damit, dass sie den Wettbewerb zwischen Rundfunkveranstaltern beschränken, Medienkonzentration begünstigen und die Entwicklung von

Deutschland stützt sich demgegenüber auf die Notwendigkeit der Maßnahmen zum Schutz des Medienpluralismus. Die Lizenzverlängerung werde nicht automatisch vorgenommen und betreffe zudem Aus- wie Inländer. Eine Diskriminierung läge demzufolge nicht vor. Auch die Einschränkung weiterer Anbieter auf bestimmte Sparten diene rein dem Pluralismus und sei deswegen nicht diskriminierend.

Da Deutschland zu den Erwägungen, die entsprechenden Regelungen zu ändern, keinen Zeitplan angegeben habe und die Gegenargumente nicht überzeugten, sah sich die Kommission nun zur Klageerhebung veranlasst. ■

Nur wenn keine speziellen Vorschriften über unlautere Geschäftspraktiken in anderen sektoralen gesetzlichen Vorschriften verfügbar sind, greift die Richtlinie. Sind solche speziellen Vorschriften vorhanden, haben sie Vorrang vor den Bestimmungen der Richtlinie. Da die Richtlinie eine Konvergenz der unterschiedlichen nationalen Vorschriften vorsieht, wird mit einer Binnenmarktbestimmung das Konzept gegenseitiger Anerkennung in die Richtlinie aufgenommen. Dies bedeutet, dass Händler nur die Vorschriften ihres Herkunftslandes beachten müssen, und es verbietet anderen Mitgliedsstaaten, diesen Händlern zusätzliche Anforderungen aufzuerlegen.

Die Reichweite der Richtlinie ist auf Geschäftspraktiken von Unternehmen beschränkt, die den wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher schaden. Die Richtlinie stellt Kriterien dafür auf, was als unlautere Praktik zu betrachten ist. Sie führt eine „schwarze Liste“ irreführender und aggressiver Praktiken, die unter allen Umständen als unlauter zu werten sind.

Geschäftspraktiken schließen kommerzielle Kommunikation und Werbung ein. Die Richtlinie beinhaltet ebenfalls die Bestimmungen der Richtlinie über irreführende Werbung (Richtlinie 84/450/EWG mit Änderungen durch Richtlinie 97/55/EG) zu Beziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern (B2C). Die Reichweite der bestehenden Richtlinie über irreführende Werbung ist damit auf unternehmensbezogene Werbung und vergleichende Werbung beschränkt, die einen Wettbewerber schädigen kann, jedoch keinen Nachteil für Verbraucher bedeutet.

Eine vorgeschlagene Verordnung sieht ein EU-weites Netz an nationalen Vollzugsbehörden vor, das koordiniert gegen skrupellose Händler vorgehen wird. Die Verordnung bringt die nationalen Vollzugsbehörden zusammen und ermöglicht ihnen Informationsaustausch und Zusammenarbeit zur besseren Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften in grenzüberschreitenden Fällen. ■

Sportdiensten im Internet und über Mobiltelefone der neuen Generation behindern. Dies könne weder im Interesse der Rundfunkveranstalter und Verbraucher noch der Vereine sein (siehe IRIS 2001-8: 5). In der Tat hatten nur die großen marktbeherrschenden Rundfunkveranstalter die Mittel, sich die Rechte zu sichern. Dadurch wurden konkurrierende Rundfunkveranstalter des Zugangs zu „unabdingbaren“ Inhalten beraubt, die für den erfolgreichen Betrieb sowohl von Bezahlfernsehen als auch von frei empfangbarem Fernsehen erforderlich sind (und denen eine Schlüsselstellung bei der Entwicklung von neuen Mediendiensten zugeschrieben wird).

Die UEFA hat nun ein neues System für den Paketverkauf vorgeschlagen, das die Besorgnisse der Kommission ausräumt und die Bedingungen für eine Ausnahme nach Art. 81(3) des EG-Vertrags erfüllt (nach dem die Kommission restriktive Vereinbarungen ausnehmen kann, wenn sie zu einer verbesserten Produktion oder Verteilung von Waren oder Förderung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts beitragen und den Verbrauchern einen fairen Anteil an den daraus entstehenden Vorteilen haben lassen). Die Kommission weist darauf hin, dass das neue System eine Verbesserung gegenüber dem vorläufigen Kompromiss mit

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

der UEFA vom Juli 2002 darstelle (siehe IRIS 2002-7: 5).

Nach dem neuen System wird die UEFA weiterhin die Rechte für Fernsehdirektübertragungen der Spiele zentral verkaufen, sie werden jedoch in einzelne Rechtspakete aufgespalten (Gold-, Silber- und Bronze-Pakete). Sollte es der UEFA nicht gelingen, die Rechte am Bronze-Paket in einer festgelegten Frist zu verkaufen, haben die einzelnen Vereine

● **„Champions League: EG-Kommission genehmigt neue Rechtevermarktungspolitik der UEFA“**, Pressemitteilung der Europäischen Kommission, IP/03/1105, 24. Juli 2003, abrufbar unter:

http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/03/1105 | OIRAPID&lg=DE&display=

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

● **Hintergrunderläuterungen: Die UEFA Champions League**, Pressemitteilung der Europäischen Kommission, MEMO/03/156, 24. Juli 2003, abrufbar unter:

http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=MEMO/03/156 | OIRAPID&lg=DE&display=

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäische Kommission: Vertragsverletzungsverfahren gegen 11 Mitgliedsstaaten wegen Nichtumsetzung der Richtlinie über Urheberrecht in der Informationsgesellschaft

Die Europäische Kommission hat 11 Mitgliedsstaaten begründete Stellungnahmen (die die zweite Phase des Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 226 des EG-Vertrags darstellen) mit der Aufforderung übersandt, die Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft („die Richtlinie“ – siehe IRIS 2001-5: 3) umzusetzen. Die Richtlinie, die im Mai 2001 verabschiedet wurde, war bis zum 22. Dezember 2002 in innerstaatliches Recht umzusetzen, doch nur Griechenland und Dänemark haben diese Frist eingehalten (siehe IRIS 2003-4: 13 und 15). Italien und Österreich folgten durch Umsetzung

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● **„Binnenmarkt: Nichtumsetzung von EG-Rechtsvorschriften - Kommission geht gegen 13 Mitgliedstaaten vor“**, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/03/1005 vom 14. Juli 2003, abrufbar unter:

http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/03/1005 | OIRAPID&lg=DE&display=

DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäische Kommission: Aufforderung an Irland zur Ratifizierung der Berner Übereinkunft (Pariser Fassung 1971)

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

Die Europäische Kommission hat Irland eine begründete Stellungnahme (nach Artikel 228 des EG-Vertrags) mit der Aufforderung übersandt, dem Urteil des Europäischen

● **„Binnenmarkt: Nichtumsetzung von EG-Rechtsvorschriften - Kommission geht gegen 13 Mitgliedstaaten vor“**, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/03/1005 vom 14. Juli 2003, abrufbar unter:

http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/03/1005 | OIRAPID&lg=DE&display= (DE)

DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

● **Rechtssache C-13/00, Kommission gegen Irland, Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19. März 2002**, abrufbar unter:

<http://www.curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&lango=en&Submit=Submit&docrequire=alldocs&numaff=&datefs=&datefe=&nomusuel=&domaine=&mots=Ireland+Berne+Convention&resmax=100>

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäische Kommission: Koordinierung der Regulierung im Bereich der elektronischen Kommunikation sichergestellt

Am 23. Juli 2003 verabschiedete die Europäische Kommission eine Empfehlung zu den Notifizierungen, Fristen

das Recht, die Rechte an diesen Spielen selbst zu verkaufen. Zudem können sowohl die UEFA als auch die Vereine *Champions-League*-Inhalte für die Nutzung über das Internet und UMTS (Universal Mobile Telecommunications System) anbieten. Die einzelnen Vereine werden auch in der Lage sein, ihr Angebot für die Fans zu verbessern, da sie die Möglichkeit haben werden, die Zweitverwertung der Fernsehrechte und Archivinhalte zu nutzen. Die UEFA vergibt die Rechte für maximal drei Jahre über ein öffentliches Ausschreibungsverfahren, das allen Rundfunkveranstaltern die Möglichkeit zum Bieten gibt. Die neuen Verkaufsvereinbarungen, die ab der Fußballsaison 2003/2004 gelten werden, sollen zu einer breiteren und abwechslungsreicheren Fernsehberichterstattung über die Spiele führen und neuen Mediendiensten einen weiteren Impuls verleihen.

Wettbewerbskommissar Mario Monti betonte, dass der positive Ausgang dieser Angelegenheit „zeigt, dass Fußballrechte durchaus in einer mit dem EG-Wettbewerbsrecht vereinbaren Weise vermarktet werden können, ohne dass der für alle Beteiligten vorteilhafte Grundsatz der zentralen Vermarktung in Frage gestellt werden muss“.

Die Kommission prüft derzeit ebenfalls die Paketverkaufsvereinbarungen einer Reihe nationaler Fußballverbände. Sie hat angekündigt, sie beabsichtige, das neue Marketingsystem für die Rundfunkrechte der Bundesliga auszunehmen. ■

der Richtlinie im April (siehe IRIS 2003-6: 13) bzw. Juni 2003. Somit erging an die folgenden Mitgliedsstaaten eine begründete Stellungnahme: Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich.

Die Richtlinie soll die Urheberrechtsbestimmungen der Mitgliedsstaaten harmonisieren und aktualisieren, um die digitalen Entwicklungen zu berücksichtigen. Mit ihr setzen die EU und ihre Mitgliedsstaaten ebenfalls den WIPO-Urheberrechtsvertrag von 1996 und den WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (siehe IRIS 2000-5: 3 und IRIS 1998-7: 5) um, was die Umsetzung der Richtlinie besonders dringlich macht.

Die Kommission weist darauf hin, dass die Mehrzahl der säumigen Mitgliedsstaaten angekündigt habe, die Richtlinie im Laufe des Jahres 2003 umzusetzen; sie werde ihrerseits „Vertragsverletzungsverfahren fortführen, bis alle Mitgliedsstaaten die Richtlinie in innerstaatliches Recht umgesetzt haben“. In diesem Stadium kann die Kommission, falls die betreffenden Mitgliedsstaaten innerhalb der gesetzten Zwei-monatsfrist keine zufriedenstellende Antwort auf die begründete Stellungnahme der Kommission geben, die Angelegenheit an den Europäischen Gerichtshof weiterleiten. ■

Gerichtshofs vom 19. März 2002 hinsichtlich seiner ausstehenden Ratifizierung der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung 1971) nachzukommen.

Die Mitgliedsstaaten der EU und des EWR hatten sich verpflichtet, der Übereinkunft in der Pariser Fassung vor dem 1. Januar 1995 beizutreten. Irland hat dies jedoch versäumt, und somit eröffnete die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren. Die Angelegenheit wurde dem Europäischen Gerichtshof übergeben, der urteilte, dass Irland durch seinen Nichtbeitritt zur Übereinkunft in der Pariser Fassung zum festgelegten Datum seine Verpflichtungen nach dem EG-Vertrag nicht erfüllt habe. Da Irland die Übereinkunft in der Pariser Fassung immer noch nicht ratifiziert hat, fordert die Kommission das Land dazu auf, dem Urteil des Gerichtshofs nachzukommen. Anderenfalls könnte die Kommission den Gerichtshof ersuchen, eine Geldstrafe zu verhängen. ■

und Anhörungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und dienste („Rahmenrichtlinie“, siehe IRIS 2002-3: 4). Eins der Ziele des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und dienste ist die Ver-

Nirmala Sitompoel
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

einfachung der gesamten Regulierung, indem die Vorabregulierung auf das absolut Notwendige beschränkt und das Verfahren möglichst transparent gestaltet wird. Durch den neuen Rechtsrahmen erhält die Kommission mit dem Konsultationsmechanismus gemäß Artikel 7 bestimmte Aufsichtsbefugnisse über die nationale Regulierungstätigkeit. In diesem Artikel sind die Verfahren für die gegenseitige Konsultation und die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission festgelegt. Diese Verfahren sind die Hauptmerkmale des Rechtsrahmens, in dem die nationalen Regulierungsbehörden einen größeren Spielraum besitzen und selbst die am besten geeignetesten Mittel und Wege zur Lösung der auftretenden Regulierungsprobleme wählen.

● „Kommission zur Koordinierung der Regulierung im Bereich der elektronischen Kommunikation bereit“ Pressemitteilung der Europäischen Kommission, IP/03/1089 vom 23. Juli 2003, abrufbar unter:
http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/03/1089101RAPID&lg=DE&display=

DE-EN-FR

● „Empfehlung der Kommission vom 23 Juli 2003 zu den Notifizierungen, Fristen und Anhörungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und dienste“, abrufbar unter:
http://europa.eu.int/information_society/topics/telecoms/news/documents/recommendation_art7/Rec%20DE.PDF

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäische Kommission: Mitteilung über offene Plattformen für digitales Fernsehen und Mobilfunk der dritten Generation

Annemarie Jansen
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

Am 9. Juli 2003 verabschiedete die Europäische Kommission eine Mitteilung über Hemmnisse für den breiten Zugang zu neuen Diensten und Anwendungen der Informationsgesellschaft durch offene Plattformen beim digitalen Fernsehen und beim Mobilfunk der dritten Generation. Ziel der Mitteilung ist es, die verbleibenden Hindernisse für einen breiten Zugang zu Diensten der Informationsgesellschaft durch offene Plattformen zu untersuchen und darüber zu berichten. Die Untersuchung gilt insbesondere dem digitalen Fernsehen und der Mobilkommunikation der dritten Generation (3G), beschränkt sich aber nicht nur auf diese zwei Plattformen. Da ein Nebeneinander mehrerer Plattformen im Markt Realität werden wird, behandelt die Mitteilung auch allgemeinere Fragen, die allen digitalen Plattformen gemein sind.

● „Offene Plattformen für digitales Fernsehen und Mobilfunk der dritten Generation: die Kommission bewertet die aktuelle Situation und bestimmt den Kurs in die Zukunft“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 9. Juli 2003, IP/03/978, abrufbar unter:
http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/03/978101RAPID&lg=DE&display=

DE-EN-FR

● Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über Hemmnisse für den breiten Zugang zu neuen Diensten und Anwendungen der Informationsgesellschaft durch offene Plattformen beim digitalen Fernsehen und beim Mobilfunk der dritten Generation, KOM/2003/0410 endg., 9. Juli 2003, abrufbar unter:
http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=52003DC0410&model=guichet

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Um sicherzustellen, dass Entscheidungen der Mitgliedstaaten keine negativen Auswirkungen auf den Binnenmarkt oder die Ziele des Rechtsrahmens haben, müssen die nationalen Regulierungsbehörden die Kommission und die übrigen nationalen Regulierungsbehörden über bestimmte geplante Maßnahmen informieren. Die betroffenen Maßnahmen sind in Artikel 7 Absatz 3 der Rahmenrichtlinie bezeichnet. Es handelt sich dabei um Maßnahmen wie die Festlegung und Analyse der relevanten Märkte, Verpflichtungen im Hinblick auf Zugang und Zusammenschaltung, Verpflichtungen der Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht im Hinblick auf Endabnehmerpreise für die Bereitstellung des Zugangs zum öffentlichen Telefonnetz und dessen Nutzung, Auswahl oder Voreinstellung des Betreibers und Mietleistungen sowie Maßnahmen, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen würden.

Die Verabschiedung dieser Empfehlung wird einen wirklichen Mechanismus für die Kooperation und Konsultation zwischen den nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission sicherstellen und die Rechtssicherheit erhöhen. Ihr Hauptziel ist die Schaffung eines Rahmens, innerhalb dessen die Kommission ihre Aufgaben gemäß Artikel 7 effizient erfüllen kann. Hierzu enthält die Empfehlung die notwendigen Vorschriften für das Notifizierungsverfahren und die Prüfung einer Notifizierung durch die Kommission. Diese Vorschriften regeln unter anderem die obligatorischen Mindestbestandteile einer Notifizierung, die Registrierung und Veröffentlichung, die Berechnung verbindlicher Fristen für die Beratung von Notifizierungen gemäß Artikel 7 sowie die Verwendung eines zusammenfassenden Notifizierungsformulars.

Die Kommission hat die nationalen Regulierungsbehörden, das europäische Forum der Regulierungsbehörden und die Mitgliedstaaten zu dieser Empfehlung angehört. ■

Der Mitteilung zufolge „wird der plattformübergreifende Zugang möglich werden und auf unterschiedlichen Zugangswegen mit Hilfe einer großen Vielfalt von Endgeräten erfolgen“. Bevor sich diese gewünschte plattformübergreifende Umgebung ausbreiten wird, so die Kommission, „sind jedoch rechtliche Rahmenbedingungen erforderlich, die technologisch neutrale Wettbewerbsbedingungen garantieren und keine bestimmte Plattform begünstigen.“

Voll interoperable Dienste sind ein weiteres wichtiges Thema, für das sich die Mitteilung einsetzt. Interoperabilität gilt der Kommission als äußerst wünschenswert, da sie die Wahlfreiheit der Konsumenten erhöht und zu niedrigeren Endverbraucherpreisen führen kann. Diese Interoperabilität erfordert eine Normung. Der Normungsprozess soll grundsätzlich der Industrie überlassen werden, doch die Kommission behält sich das Recht vor, diesbezügliche Maßnahmen zu ergreifen.

Ferner wird in der Mitteilung hervorgehoben, dass die Behörden in ihrer Rolle als Gesetzgeber, Regulierer, Förderer und öffentliche Beschaffungsstellen eine wichtige Rolle spielen; so könnten sie beispielsweise erheblichen Einfluss auf die Entstehung der Informationsgesellschaft nehmen, indem sie ihre eigenen Dienste online anbieten.

Das Ziel einer Umgebung mit offenen Plattformen ist der Mitteilung zufolge lediglich einer der wichtigen (wirtschaftlichen) Faktoren, die den Zugang zu Diensten der Informationsgesellschaft beeinflussen. Andere Themen, die Beachtung verdienen, sind beispielsweise die Entwicklung attraktiver Verbraucherangebote und die Schaffung klarer rechtlicher Rahmenbedingungen für neue elektronische Dienste. ■

NATIONAL

RUNDFUNK

AT - Änderungen der Rundfunkgesetzgebung

Am 20. August 2003 wurde ein Gesetz zur Änderung des Privatfernsehgesetzes veröffentlicht, das die Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten erlaubt.

funk genutzt werden sollen, die KommAustria (siehe IRIS 2001-3: 8, IRIS plus 2002-2: 3) zuständig. Die Bewilligung ist dabei auf höchstens ein Jahr zu befristen und kann auf Antrag jeweils um ein Jahr verlängert werden. Für die so verbreiteten digitalen Programme gelten die inhaltlichen Anforderungen und Werberegulungen nach dem ORF-Gesetz und dem Privatfernsehgesetz.

Zur Förderung der digitalen Übertragungstechniken (z.B. Durchführung wissenschaftlicher Studien, Entwicklung von Programmen, Förderung der Anschaffung der erforderlichen Endgeräte) ist durch die ebenfalls im Rahmen des Gesetzes vom 20. August 2003 veröffentlichte Änderung des KommAustria-Gesetzes ein Digitalisierungsfonds eingerichtet worden (Einzelheiten siehe IRIS 2003-6: 7). Daneben wurde auch ein Fernsehfilmfonds eingerichtet, der wie der Digitalisierungsfonds aus der Rundfunkgebühr gespeist werden soll (siehe IRIS 2003-6: 7).

Der ORF-Stiftungsrat hat zudem im Juni 2003 die Anhebung der Rundfunkgebühren gebilligt. Mit einem Teil der Erhöhung, die insgesamt 8,2 % beträgt, soll u.a. die unkoordierte, digitale Ausstrahlung von ORF 2 via Satellit ermöglicht werden. ■

zu realisieren. Jede Sprachregion wird mit den beiden sprach-eigenen Programmen versorgt, sowie mit je einem SRG-Programm aus den beiden anderen Sprachregionen. Die beiden sprach-eigenen Programme werden in den betreffenden Regionen weiterhin auch analog verbreitet. Über den Zeitpunkt der endgültigen Abschaltung wird die Marktentwicklung des digitalen Fernsehens entscheiden. Der Bundesrat hat das Begehren der SRG abgelehnt, die zusätzlichen Kosten, die während der Übergangszeit wegen der gleichzeitigen Abstrahlung von analogen und digitalen Programmen entstehen, mittels einer temporären Gebührenerhöhung zu finanzieren.

Auch private Veranstalter werden die Möglichkeit haben, auf dem ersten digitalen Sendernetz zusammen mit der SRG Programme auszustrahlen. Voraussetzung ist aber, dass die technische Verbreitungsqualität der vier SRG-Programme gewahrt bleibt und die privaten Veranstalter sich an den Verbreitungskosten beteiligen. Nach dem Endausbau, d.h. nach der Realisierung von vier bis fünf Sendernetzen, wird es in der Schweiz möglich sein, bis zu 20 TV-Programme digital über die Haus- oder Zimmerantenne empfangen zu können. ■

Nach den gesetzlichen Regelungen und denen des Kodex ist CT Medium und Faktor des Prozesses freier Meinungsbildung und als solches der Allgemeinheit verpflichtet. Die Programme haben entsprechend der jeweiligen Programmkategorie zu einer umfassenden Information und der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beizutragen, der Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen und dem kulturellen Auftrag des Fernsehens zu entsprechen. Sie sollen zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beitragen und alle Stimmen der Gesellschaft angemessen berücksichtigen. Dabei sollen auch solche Sendungen von gesellschaftlichem Interesse angeboten werden, die unter rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten sonst nicht gesendet würden. CT soll darüber hinaus Qualitätsstandards setzen. Dieser Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Fernsehens wird durch den Kodex weiter konkretisiert. Der Kodex soll als eine Richtschnur für Entscheidungen in konkreten Fragen und Problemen dienen.

Durch den Kodex wird zudem ein Ethik-Beirat des CT eingerichtet. Die Mitglieder des Beirates werden vom Generaldirektor des CT berufen. Er soll die Meinungsfreiheit und Unabhängigkeit schützen und Gutachten zu Programmfragen erstellen. ■

in Prag eine Gemeinschaftsklage eingereicht. Der Rat war wegen wiederholter und schwer wiegender Verstöße gegen seine im Rundfunkgesetz festgelegten Verpflichtungen entlassen worden. Die sechs Ratsmitglieder bringen vor, die Abgeordnetenversammlung und der Ministerpräsident hätten gegen die Grundrechtscharta verstoßen, da nur einer der Entlassenen, der Ratsvorsitzende, die Möglichkeit gehabt habe, sich zu verteidigen. Sie beklagen sich auch darüber, dass bei

Erprobung der digitalen Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen entsprechende Bewilligungen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten zu erteilen. Nach § 54 Absatz 3 des am 19. August 2003 veröffentlichten Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003), das der Umsetzung des neuen gemeinschaftsrechtlichen Kommunikationsrechtsrahmens dient, ist für die Zuteilung von Frequenzen, die zur Veranstaltung von Rund-

Peter Strothmann

Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken / Brüssel

- Budgetbegleitgesetz 2003, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 71 vom 20. August 2003, S. 1041
- Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird und das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion und das KommAustria-Gesetz geändert werden, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 70 vom 19. August 2003, S. 983
- Pressemitteilung des ORF vom 16. Juni 2003, abrufbar unter: http://www.orf-gis.at/news_16_06_03.htm

DE

CH – SRG erhält Konzession für digitales Fernsehen

Die SRG (der schweizerische öffentlich-rechtliche Rundfunksender) hat am 25. Juni vom Bundesrat die Erlaubnis für die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) in der Schweiz erhalten. Mit dem Aufbau des digitalen Netzes wird in Gegenden begonnen, die nicht oder unzureichend verkabelt sind. Erste Sender auf dem DVB-T-Netz werden im Verlaufe dieses Sommers im Tessin in Betrieb genommen; 2004 werden weite Teile der Romandie mit DVB-T-Signalen versorgt, und bis 2009 soll ein landesweites Sendernetz aufgebaut werden.

Der Konzessionsentscheid ermöglicht der SRG, ein erstes Sendernetz für die Verbreitung von vier eigenen Programmen

Oliver Sidler
Medialex

- „SRG erhält Konzession für den Aufbau eines DVB-T-Netzes“, Pressemitteilung des Schweizer Bundesrates, 25 Juni 2003, abrufbar unter: http://www.bakom.ch/de/radio_tv/dvb/dvb_t/srg_gesuch/index.html
- Konzession für die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG vom 25. Juni 2003, abrufbar unter: http://www.bakom.ch/imperia/md/content/deutsch/radiotv2/digital/konzession_d.pdf

DE-FR

CZ – Kodex des Tschechischen Fernsehens gebilligt

Die Erste Kammer des tschechischen Parlaments hat am 2. Juli 2003 einen Kodex für *Ceská televize* (das öffentlich-rechtliche Tschechische Fernsehen - CT) gebilligt, der nach Artikel 8 Absatz 1 lit. c) des Gesetzes über das Tschechische Fernsehen vom Direktor des CT erstellt und vom Rat des CT zuvor gebilligt wurde.

Der Kodex soll die Grundsätze der Tätigkeit des öffentlich-rechtlichen Fernsehens präzisieren sowie konkretisieren und damit ein wirksames Instrument zur Verwirklichung der Ziele des öffentlich-rechtlichen Fernsehens werden. Die Regelungen des Kodex beziehen sich auf CT und dessen Mitarbeiter, wobei auch die Personen einbezogen werden, die für CT auf vertraglicher Grundlage tätig werden. Eine Verletzung des Kodex gilt als Disziplinarvergehen und kann eine Kündigung nach sich ziehen.

Jan Fučík
Broadcasting
Council
Praha

- Beschluss der Ersten Kammer des Parlaments der Tschechischen Republik zum Kodex CT, abrufbar unter: <http://www.psp.cz/sqw/text/text2.sqw?C=371&T=k2002psp4u&A=589>

CS

CZ – Klage von gekündigten Mitgliedern des tschechischen Hörfunk- und Fernsehrats

Sechs gekündigte Mitglieder des tschechischen Hörfunk- und Fernsehrats haben gegen ihre Entlassung durch die Abgeordnetenversammlung und den Ministerpräsidenten der tschechischen Republik Anfang April beim Verfassungsgerichtshof der tschechischen Republik Verfassungsbeschwerden eingeleitet und

Jan Fučík
Rundfunkrat
Prag

ihrer kollektiven Entlassung nicht das vorgesehene Verfahren befolgt worden sei. Die Abgeordnetenkammer wählte im Mai einen neuen Rat, sodass die Angelegenheit auch seither getroffene Entscheidungen betreffen könnte.

Das Verfassungsgericht wies die Klage der sechs Ratsmitglieder mit seiner Entscheidung vom 1. Juni 2003 ab. Haupt-

● Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs der tschechischen Republik Nr. IV. ÚS 306/03 vom 1. Juni 2003

CS

DE – Premiere richtet Jugendschutz-Vorsperre bei Sex-Filmen ein

Stephanie
Homburger
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken / Brüssel

Entsprechend einer Übereinkunft zwischen dem Pay-TV-Sender *Premiere* und der als Rechtsaufsichtsbehörde zuständigen Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM) wird Premiere sein Sexfilmangebot ab dem 1. August 2003 mit einer Jugendschutz-Vorsperre versehen. Die Landesmedienanstalten hatten wegen der ständigen Verfügbarkeit der Abruffilme (im Pay-per-view-Verfahren) zusätzliche Vorkehrungen für notwendig erachtet, um Jugendliche und Kinder gemäß der gesetzlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) (§ 3 Abs. 5 RStV a.F.) sicher vom Empfang dieser Sendungen auszuschließen. Dies soll nun dadurch gewährleistet werden, dass zum Einzelabruf erotischer Filme der persönliche Code nicht nur für den

grund hierfür war, dass noch nicht alle Verfahrensmöglichkeiten ausgeschöpft gewesen seien. Eine Verfassungsbeschwerde ist nur dann zulässig, wenn der Betroffene bereits alle Mittel ausgeschöpft hat, die das Gesetz ihm zum Schutz seiner Rechte zugesteht. Eine Verfassungsbeschwerde kann unter anderem nach Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe d) der Verfassung durch eine natürliche oder juristische Person eingereicht werden, wenn diese behauptet, ihre verfassungsmäßig garantierten Grundrechte und Freiheiten seien durch ein rechtskräftiges Urteil in einem Verfahren, an dem sie beteiligt war, durch eine Maßnahme oder einen anderen Eingriff einer Behörde verletzt worden. Ein Antrag auf Zulassung der Wiederaufnahme gilt nicht als solches Verfahren. In diesem Fall wurde keine endgültige Entscheidung getroffen, und der Prozess vor dem Landgericht Prag läuft weiter. ■

Buchungsvorgang benötigt wird, sondern nochmals ein Code vor dem Empfang der entsprechenden Sendung, zunächst bei Sexfilmen, auf dem Bildschirm einzugeben sein wird. Nach der Freischaltung kann das Angebot 90 Minuten genutzt werden. Das Ausschalten des Empfangsdekoders oder der Wechsel des Programms für länger als 15 Minuten machen eine Neueingabe des Codes notwendig. Im Zusammenhang mit der bereits am 28. Februar 2002 präsentierten Studie „Jugendmedienschutz und Akzeptanz“ des Institutes für Medienpädagogik in Forschung und Praxis (JFF), die Teil des ersten Berichts zur Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen im Rundfunk war, war der Vorteil einer Kombination der beiden Codes bereits insofern betont worden, als Eltern den Code seltener an ihre Kinder weitergeben, wenn die Gefahr besteht, dass diese durch die Nutzung des Codes im Abrufverfahren höhere Kosten verursachen könnten. ■

FR – Französische Medienaufsichtsbehörde nimmt Stellung zur Aufhebung des Fernsehwerbverbots für bestimmte Wirtschaftszweige

In seiner Stellungnahme vom 22. Juli 2003 äußerte sich der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA) zu den beiden Rechtsverordnungsentwürfen zur Änderung von Artikel 8 der Rechtsverordnung vom 27. März 1992, der insbesondere ein Fernsehwerbverbot für folgende Produkte und Branchen der Marktwirtschaft vorsieht: Literaturverlage, Kino, Presse und Vertriebsunternehmen.

Die Rechtsverordnungsentwürfe folgen auf die an Frankreich gerichtete Mahnung der EG-Kommission vom 07. Mai 2002 zur Aufhebung dieses Fernsehwerbverbots (siehe IRIS 2002-9: 10).

In seiner Stellungnahme analysiert der CSA die Vorschläge der Regierung für jeden einzelnen der betroffenen Wirtschaftszweige und erstellt eine Studie über die wirtschaftlichen Auswirkungen der erwirkten Öffnung für die Fernsehwerbung.

Ziel des CSA, so geht aus dem Dokument hervor, ist das Vereinbaren des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Betreiber mit den Kriterien von Pluralismus und Wettbewerb auf den Fernseh- und Fernsehwerbungsmärkten.

Betreffend die Öffnung für die Fernsehwerbung sehen die Rechtsverordnungen jeweils branchenspezifische Modalitäten vor.

Für den Pressesektor schlug die Regierung eine völlige Aufhebung des Fernsehwerbverbots vor. Der CSA sieht hierin jedoch einige Nachteile.

Tatsächlich verbietet Artikel 14 des Gesetzes vom 30. September 1986 über die audiovisuelle Kommunikation die poli-

Clélia Zerah,
Légipresse

● Stellungnahme Nr. 2003-5 vom 22. Juli 2003 bzgl. der beiden Rechtsverordnungsentwürfe über Werbung, Sponsoring und Tele-Shopping; abrufbar unter:
http://www.csa.fr/infos/textes/textes_detail.php?id=13336

FR

FR – Der Staatsrat nimmt Stellung zur Bestimmung der Rechtsnatur der Sendung *Popstars*

Die Entscheidung des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA) vom 15. November 2001

tische Werbung. So gesehen könnte die Tatsache, dass eine Zeitung beworben wird, die sich auf ihrer Titelseite mit einer Persönlichkeit - insbesondere einem Politiker - befasst, unschwer Rechtsstreitigkeiten auslösen. Der CSA rät der Regierung daher, diesbezüglich besondere Modalitäten einzurichten. Außerdem sei es im Falle der völligen Aufhebung des Fernsehwerbverbots unwahrscheinlich, dass von den großen Medienkonzernen unabhängige Zeitungen sich eine solche Fernsehwerbung leisten können.

Mit Blick auf die Vertriebsunternehmen schlägt der CSA vor, die Öffnung für die Fernsehwerbung bei den landesweit ausstrahlenden hertzeschen analogen Fernsehsendern von 2006 auf 2008 zu verschieben. In der Tat befürchtet die Medienaufsichtsbehörde eine Verzerrung des Gleichgewichts auf dem Werbemarkt. Bezüglich der Fernsehwerbung für Vertriebsunternehmen und deren Öffnung ab Januar 2004 bei den lokalen Kabel-, Satelliten- und terrestrischen Digitalfernsehsendern teilt der CSA hingegen die Ansicht der Regierung.

Für die Literaturverlage empfiehlt der Rechtsverordnungsentwurf die Aufhebung des Fernsehwerbverbots bei den landesweit ausstrahlenden hertzeschen analogen Fernsehdiensten, die auch über Kabel oder Satellit verbreitet werden. Der CSA schlägt hingegen vor, die Genehmigung auf diejenigen Dienste zu beschränken, die ausschließlich über Kabel oder Satellit verbreitet werden, bei gleichzeitiger Ausweitung der Öffnung auf die lokalen sowie die digitalen terrestrischen Fernsehdienste; landesweit ausstrahlende hertzesche analoge Fernsehdienste würden von dieser Lösung jedoch ausgeschlossen.

Ein weiterer vom CSA gebilligter Vorschlag der Regierung legt nahe, das Fernsehwerbverbot für das Kino - außer während der verschlüsselten Slots für über Kabel, Satellit oder hertzesche terrestrische digitale Kanäle verbreitete Kinodienste - beizubehalten, da diese Werbung auch Videokassetten und DVDs von filmischen Werken betreffen kann. ■

betreffend die Einstufung der TV-Reality-Sendung „Popstars“ des Fernsehsenders M6 in die Kategorie „audiovisuelles Werk“ hatte auf Seiten der wichtigsten Branchenverbände, etwa der *Sociétés de gestion collective* (Gemeinschaftliche Verwaltungsgesellschaften), heftige Reaktionen

hervorgerufen (siehe IRIS 2002-1: 8). Die *Etats généraux de la création audiovisuelle* (Generalvertretung des audiovisuellen Schaffens), ein Zusammenschluss mehrerer Autorenverbände, hatte im Anschluss an die Entscheidung des CSA vor dem Staatsrat Rechtsmittel gegen ebendiese mit dem Vorwurf der Ermessensüberschreitung eingelegt.

Der Staatsrat nahm am 30. Juli diesen Jahres Stellung zu dieser Frage und wies die Klage zurück. Für die hohe Gerichtsbarkeit ist die strittige Sendung ein audiovisuelles Werk gemäß Artikel 4 der Rechtsverordnung vom 17. Januar 1990. Der Staatsrat entschied sich für diese Lösung, obwohl der Regierungskommissar eine gegenteilige Schlussfolgerung gezogen und ihn aufgefordert hatte, die Entscheidung des CSA für nichtig zu erklären, da man die Sendung nach seinem Dafürhalten aufgrund wesentlicher Charakteristika zum Teil als Quiz- oder Spielesendung und zum Teil als Variété-Sendung einschätzen könne; beide Genres sind von der Defi-

Clélia Zerah,
Légipresse

● Staatsrat, 30. Juli 2003, Nr. 241520, SACD

FR

FR – Staatsrat nimmt grundlegend Stellung über die Ausstrahlung des Films „Titanic“ in zwei Teilen

Auf das Vorhaben des Fernsehsenders TF1 hin, den Film „Titanic“ am 19. und 20. November 2002 in zwei Teilen auszustrahlen, reichte die *Société civile des auteurs réalisateurs producteurs* (Bürgerlich-rechtliche Gesellschaft der Filmschaffenden - ARP) einen Antrag auf einstweilige Verfügung mit sofortiger Unterbrechungswirkung gegen die Ausstrahlung billige Entscheidung des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (französische Medienaufsichtsbehörde - CSA) ein (siehe IRIS 2002-1: 7). Der Präsident der Rechtsabteilung des Staatsrats wies diesen Antrag seinerzeit zurück.

Die ARP, die *Société des réalisateurs de films* (Verband der Filmregisseure - SRF) und die *Société des auteurs et réalisateurs dramatiques* (Verband der Schauspielautoren und -regisseure - SADC) hatten ebenfalls das oberste Verwaltungsgericht angerufen, um eine Aufhebung der Entscheidung des CSA vom 14. November 2001 zu erwirken,

Clélia Zerah,
Légipresse

● Staatsrat (5. und 7. Abteilung zusammengelegt), 12. Mai 2003, Nr. 240085, ARP, SRF und SADC

FR

GB – Neues Kommunikationsgesetz erlangt Gesetzeskraft

Der *Communications Act* (Kommunikationsgesetz) 2003 hat mittlerweile das parlamentarische Verfahren durchlaufen und am 17. Juli 2003 Gesetzeskraft erlangt (Hintergrundinformationen siehe IRIS 2002-6: 9, IRIS 2002-7: 12 und IRIS 2002-8: 7). Es ist ein langes und komplexes Gesetz, das umfangreiche Änderungen sowohl an den Regulierungseinrichtungen und am Rundfunkrecht vornimmt. Dies sind die Hauptpunkte der neuen Gesetzgebung:

Erstens überträgt das Gesetz einer neuen Institution, dem *Office of Communications* (Kommunikationsamt - Ofcom), die Regulierungsaufgaben von fünf bisherigen Einrichtungen, darunter die *Independent Television Commission* (Unabhängige Fernsehkommission) und die *Radio Authority* (die Hörfunkbehörde, die bereits durch den *Office of Communications Act* (Ofcom-Gesetz) 2002 in vorläufiger Form gegründet wurde). Das Ofcom wird für die Regulierung von Rundfunk und Telekommunikation zuständig sein und die Lizenz- und Frequenzvergabe übernehmen. Seine Hauptaufgaben werden darin bestehen, die Interessen der Bürger in Bezug auf die Kommunikationsmärkte zu vertreten und durch Förderung des Wettbewerbs, wenn dies sinnvoll ist, die Interessen der

Recht des audiovisuellen Werks ausgeschlossen (siehe IRIS 2002-2: 10).

Das Urteil des Staatsrats entstand aus der Erwägung, die in der strittigen Sendung präsenten Spielelemente seien „lediglich nebensächlicher Natur“ und seien „nicht so gestaltet, als dass sie diese Sendung als hauptsächlich zu den Genres Spiel und Variété zugehörig“ erscheinen ließen. Die hohe Gerichtsbarkeit vertrat außerdem die Ansicht, dass man die fragliche Sendung nicht dem Genre Eigenwerbung zuordnen könne, da es sich nicht um eine Aneinanderreihung von Anzeigen mit dem alleinigen Ziel der Bewerbung des Fernsehsenders, der sie ausstrahle, handle.

Der Staatsrat urteilte ganz im Gegenteil, dass die strittige Sendung, die „im Wesentlichen das Ziel verfolgte, dem Fernsehpublikum das Proben, die Ausbildung und die Fortschritte ausgewählter Gesangskandidaten zu zeigen und damit einen effektiven Karrierebeginn in der Unterhaltungsbranche zu beschreiben“, die Elemente Drehbuch, Regie und Schnitt beinhalte und damit den Anspruch auf die Einstufung als audiovisuelles Werk habe.

Gegen die Sendung „Popstar“ läuft zurzeit noch ein zweites Verfahren, bei dem die Kläger vom Staatsrat die Aufhebung der Entscheidung des CNC vom August 2001 verlangen; auch hier war die strittige Sendung als audiovisuelles Werk eingestuft worden, diesmal im Sinne der Rechtsverordnung Nr. 95-110 vom 2. Februar 1995 (siehe IRIS 2002-2: 10), wodurch ihr der Anspruch auf finanzielle Unterstützung aus dem Förderkonto entstand. ■

in der er den Sender dazu befugte, bei der Ausstrahlung des Films „Titanic“ eine zweite Werbeunterbrechung zu schalten. Im Übrigen äußerte er, er habe keinerlei Einwände gegen die Ausstrahlung des Films in zwei Teilen an zwei aufeinanderfolgenden Abenden.

In seinem Beschluss vom 12. Mai 2003 entschied der Staatsrat im streitigen Verfahren, dass eine Genehmigung des CSA für die Ausstrahlung eines filmischen Werks im Fernsehen in zwei Teilen nicht erforderlich sei. In der Tat gebe es kein Gesetz und keine Verordnung, die die Vorabgenehmigung des CSA für die Ausstrahlung eines filmischen Werks durch einen audiovisuellen Kommunikationsdienst in einem oder mehreren Teilen voraussetze. Bestehende Gesetze und Verordnungen beschränken lediglich gemäß Artikel 73 des Gesetzes vom 30. September 1986 und unabhängig von den jeweiligen Ausstrahlungsmodalitäten die Anzahl von Werbeunterbrechungen während einer Ausstrahlung auf eine einzige. Der CSA könne jedoch wie im vorliegenden Fall ausnahmsweise und aufgrund der Filmlänge eines Werks eine oder mehrere zusätzliche Unterbrechungen genehmigen.

Der Staatsrat urteilte demnach, dass die Anträge unzulässig seien, da sie gegen eine Äußerung eingelegt wurden, die jeglichen Beschlusscharakter entbehre. ■

Konsumenten zu fördern. Außerdem gehören noch einige untergeordnete Aufgaben hinzu, und zwar sowohl verfahrensmäßige (zum Beispiel die Beachtung des Prinzips, dass die Regulierung transparent, verantwortlich, verhältnismäßig, konsequent und auf Fälle mit Handlungsbedarf beschränkt sein soll) als auch materielle (zum Beispiel die Förderung der Medienkompetenz). Das Ofcom wird die Arbeit der bestehenden Regulierer zum Ende des Jahres 2003 übernehmen.

Das Ofcom übernimmt die Verantwortung für die Regulierung des Telekommunikationsbereichs von dem bestehenden *Office of Telecommunications* (Telekommunikationsamt). Diese Regulierung besteht derzeit überwiegend in der Umsetzung des neuen EG-Regulierungspakets für die elektronische Kommunikation (siehe IRIS 2002-3: 4), hat aber auch gewisse Auswirkungen auf den Rundfunk. So erlaubt sie dem neuen Regulierer beispielsweise die Festlegung von Weiterverbreitungspflichten, die eine universelle Verfügbarkeit der öffentlich-rechtlichen Sender gewährleisten. Die Bestimmungen zur Verwaltung des Frequenzspektrums ermöglichen demnach Auktionen und den Handel mit Frequenzrechten.

Die Rundfunkbestimmungen sind wichtig für die Änderung der Regelungen zum Medieneigentum und für die Neugestaltung der Regulierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Mit dem neuen Gesetz wird die frühere Bestimmung aufgehoben, nach der Personen oder Gesellschaften, die ihren Sitz außerhalb des EWR haben, keine Rundfunklizenzen besitzen dürfen. Außerdem wird die bisherige Beschränkung aufgehoben, nach der Konzerne mit einem Anteil von mehr als 20 % am Zeitungsmarkt nicht Eigentümer von Channel 5, dem neuesten öffentlich-rechtlichen Kanal, sein dürfen. Für den schon länger bestehenden Channel 3 wird diese Beschränkung jedoch aufrecht erhalten. Es wird möglich werden, dass eine einzelne Gesellschaft alle Lizenzen von Channel 3 besitzt, sodass dessen Status als Netz von Regionalsendern verloren geht. Der Besitz von Channel 3- und Channel 5-Lizenzen in einer Hand wird ebenfalls zulässig sein. Durch diese Regelungen vergrößern sich die Möglichkeiten für Senderfusionen erheblich. Daher wurden in den Gesetzentwurf in letzter Minute noch Bestimmungen aufgenommen, die es der Wirtschaftsministerin erlauben, solche Fusionen dem Ofcom zur Beurteilung der Auswirkungen auf das öffentliche Interesse vorzulegen.

Tony Prosser
Juristische
Fakultät
Universität Bristol

- **Communications Act (Kommunikationsgesetz) 2003, abrufbar unter:**
<http://www.legislation.hmso.gov.uk/acts/acts2003/20030021.htm>
- **Explanatory notes to Communications Act (Erläuterungen zum Kommunikationsgesetz) 2003, abrufbar unter:**
<http://www.legislation.hmso.gov.uk/acts/en/2003en21.htm>

GR – Neues Gesetz zur Regulierung des audiovisuellen Sektors

Die Rechtsordnung für Medien und Presse in Griechenland erfuhr Erneuerungen und Veränderungen mittels eines Gesetzes, das sich im Wesentlichen auf die Presse- und Kommunikationsdienste des Ministeriums für Presse und Massenmedien bezieht.

Zu den Bestimmungen betreffend die wirtschaftliche Transparenz audiovisueller Gesellschaften gehört die Einrichtung von Kontrollmechanismen einerseits über die Pfandverträge auf Aktien audiovisueller Unternehmen, wenn diesen ein Stimmrecht bei der Hauptversammlung der Gesellschaft anhaftet (wobei die Kontrolle der unabhängigen Regulierungsbehörde (Griechischer Rundfunk- und Fernsehrat – ESR) obliegt, siehe IRIS 2002-8: 8), und andererseits über jegliche Kapitalveränderung von Presseunternehmen (die Kontrolle über hierbei die Dienste des Ministeriums für Presse und Massenmedien aus).

Zu den Bestimmungen, die sich unmittelbar auf den audiovisuellen Sektor auswirken, gehören die Erhöhung der Lizenzlaufzeit für landesweit ausstrahlende Fernsehsender (fünf und nicht mehr vier Jahre), die Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft ERT, die für die Ausstrahlung des parlamentarischen Senders über einen hertzeschen terrestrischen Kanal notwendige Frequenz abzutreten, sowie die Aufhebung der Unvereinbarkeit der Funktionen Produzent und Medieneigner.

Alexandros Economou
Rechtsanwalt,
Nationaler Rat
für Audiovisuelles

- **Gesetz Nr. 3166/2003 „Organisation und Betriebsweise der Presse- und Kommunikationsstellen des Ministeriums für Presse und Massenmedien und Bestimmungen für den Mediensektor“, griechisches Amtsblatt A-178, 2. Juli 2003**

EL

IT – Informationen in Nachrichtensendungen und Sendungen zu aktuellen Ereignissen müssen unvoreingenommen und pluralistisch sein

Gemäß dem *Istituzione dell'Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni e norme sui sistemi delle telecomunicazioni e radiotelevisivo* (Kommunikationsgesetz vom 31. Juli 1997, Nr. 249, siehe IRIS 1997-8: 10), dem *Disciplina del sistema radiotelevisivo pubblico e privato*, (Rundfunkgesetz vom 6. August 1990, Nr. 223) und dem *Disposizioni per la parità di accesso ai mezzi di informazione durante le campagne elettorali e referendarie e per la comunicazione politica* (Gesetz über politi-

Mit Bezug auf die Rundfunkregulierung sieht das Gesetz die Lizenzierung aller „lizenzfähigen Fernsehinhaltsdienste“ vor. Diese werden bewusst so definiert, dass Internet und Webcasting ausgeschlossen sind. Besondere Regelungen gelten für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (für Channel 3, 4 und 5 sowie teilweise auch für die BBC). Diese erfordern die Einhaltung von inhaltlichen Mindeststandards sowie von Vorschriften für Werbung und Sponsoring (erste Stufe), die Beachtung quantitativer öffentlich-rechtlicher Anforderungen wie zum Beispiel Quoten für unabhängige Produktionen (zweite Stufe) sowie qualitativer öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen (dritte Stufe). In Bezug auf letztere definiert das Gesetz den „öffentlich-rechtlichen Auftrag“ der Sender. Das Ofcom hat darüber Bericht zu erstatten, inwieweit dieser Gesamtauftrag erfüllt wird; der Begriff des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird in § 264 des Gesetzes zum ersten Mal überhaupt genau definiert. Jeder Sender hat einmal im Jahr eine „Darstellung der Programmpolitik“ zu erstellen, in der er seine Pläne zur Erfüllung seines Auftrags erläutert und seine eigene Leistung daran misst. Gelangt das Ofcom zu dem Schluss, dass der Auftrag nicht erfüllt ist, kann es den Sender zur Nachbesserung verpflichten. Kommt er dieser Anweisung nicht nach, kann das Ofcom dieses System der Selbstregulierung durch eine formale Regulierung ersetzen, indem es die Lizenz des Senders abändert. Für Kontroversen hat gesorgt, dass diese dritte Stufe der Regulierung nicht für die BBC gilt, die diesbezüglich nach den Bestimmungen ihrer Königlichen Charta und ihres Staatsvertrags weiterhin von ihrem Verwaltungsrat reguliert wird. Allerdings stehen diese Bestimmungen 2006 zur Überprüfung an, sodass es dann zu einer Neuregelung kommen könnte. ■

Außerdem wurde ein neues Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen für „frei“ über Satellit oder Kabel empfangene Radio- oder Fernsehsender eingeführt. Mit der Abwicklung des Verfahrens wurde der griechische Rundfunk- und Fernsehrat ESR betraut; die Betriebsbedingungen entsprechen denen für Bezahlfernsehen oder -radio.

Vor der letzten Besprechung des Gesetzestextes vor dem Parlament wurden zwei interessante Bestimmungen vorübergehend aufgehoben: Erstens die Möglichkeit der Gründung eines Radios mit landesweiter oder regionaler Ausstrahlung und zweitens die Vereinfachung des Verfahrens für die Vergabe von Radio- und Fernsehlizenzen.

Gegen erstere Initiative sperrten sich die lokalen Radiosender (die einzige Form von Radio in Griechenland), da sie eine Stärkung der Position der Radios in der Athener Region fürchten. Im Übrigen erwähnte der Gesetzentwurf nirgendwo die Rolle der unabhängigen Regulierungsbehörde ESR bei der Ausarbeitung von Frequenzvergabeplänen, da hierfür die Regierung zuständig bleibt.

Die zweite nicht weitergeführte Initiative sollte dem ESR, und nicht dem Ministerium für Verkehr und Kommunikation, die Kontrolle über die technischen Details der Bewerbungsunterlagen sowie die übrige Abwicklung des Verfahrens übertragen. Die derzeitige Regelung macht eine Missachtung der unabhängigen Regulierungsbehörde (vor Kurzem von der Verfassung als alleinig zuständig für die Kontrolle von Radio und Fernsehen anerkannt) deutlich und droht Verzögerungen im Vergabeverfahren für Fernseh- und Radiolizenzen zu bewirken. Zur Erinnerung: die Mehrheit der Fernseh- und Radiosender haben immer noch keine Lizenz gemäß Gesetz 2328/1995 (siehe IRIS 1995-8: 11); das Verfahren wird (diesmal endgültig) für Anfang Herbst erwartet. ■

schen Pluralismus, Gesetz vom 22. Februar 2000, Nr. 28) und nach Beschwerden einiger politischer Partei Italiens sowohl der Regierungs- als auch der Oppositionsseite hat die *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni* (Italienische Kommunikationsbehörde – AGCOM) am 15. Mai 2003 die Beschlüsse Nr. 90/03/CSP, 91/03/CSP und 92/03/CSP verabschiedet, in denen erklärt wird, dass in zwei Talkshows zu aktuellen Ereignissen (*Sciuscià* und *Excalibur*), die vom öffentlich-rechtlichen Sender RAI2 ausgestrahlt wurden, und in einer Nachrichtensendung (*TG4*), die vom der Mediaset gehörenden Kanal Rete4 gesendet wurde, Unvoreingenommenheit und Pluralismus nicht in ausreichendem Maße gewährleistet waren.

Die besagten Sendungen wurden zu unterschiedlichen Zeit-

punkten ausgestrahlt: *Excalibur* während des kommunalen Wahlkampfes, *Sciuscià* und *TG4* außerhalb dieser Zeit. Folglich waren die anzuwendenden Bestimmungen unterschiedlich. Gemäß Art. 2, Absatz 1 des Rundfunkgesetzes müssen alle Rundfunkveranstalter stets die Grundsätze der Meinungsvielfalt, Objektivität, Vollständigkeit und Unvoreingenommenheit in allen ausgestrahlten Sendungen wahren; im Gesetz werden keine weiteren Kriterien angeführt, um zu bestimmen, welche Verhaltensweisen unter diese Bestimmung fallen. Gemäß den Regelungen über politischen Pluralismus sind in Wahlkampfzeiten alle Sendungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters *RAI* zusätzlich einer Reihe von Verpflichtungen unterworfen, die im Fall von privaten Rundfunkveranstaltern nur auf Ausstrahlungen mit politischem Inhalt anzuwenden sind.

Im Hinblick auf die Talkshow *Excalibur* wendete die *AGCOM* unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Show zur Zeit des Kommunalwahlkampfes gesendet worden war und die Teilnehmer der Sendung nicht dieselbe Zeit eingeräumt bekommen hatten, das Gesetz über politischen Pluralismus an und verpflichtete die *RAI*, zum Ausgleich eine weitere Ausgabe dieser Sendung auszustrahlen.

Maja Cappello
Autorità per le
Garanzie nelle
Comunicazioni

● **Beschluss der Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni (Italienische Kommunikationsbehörde) vom 15. Mai 2003, Nr. 90/03/CSP, abrufbar unter:**
http://www.agcom.it/provv/del_90_03_CSP.pdf

● **Beschluss der Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni (Italienische Kommunikationsbehörde) vom 15. Mai 2003, Nr. 91/03/CSP, abrufbar unter:**
http://www.agcom.it/provv/del_91_03_CSP.pdf

● **Beschluss der Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni (Italienische Kommunikationsbehörde) vom 15. Mai 2003, Nr. 92/03/CSP, abrufbar unter:**
http://www.agcom.it/provv/del_92_03_CSP.pdf

IT

NL – Holländischer Regulierer kann keine Zuständigkeit für RTL4 und RTL5 beanspruchen

Am 6. August 2003 hat die *Afdeling Bestuursrechtspraak Raad van State* (der niederländische oberste Verwaltungsgerichtshof – *ABRVs*) ein Urteil der *Rechtbank Amsterdam* (Gerichtshof Amsterdam) vom 20. Juni 2002 außer Kraft gesetzt und die Entscheidung des *Commissariaat voor de Media* (Medienbehörde – *CvdM*) vom 5. Februar 2002 annulliert, in der die Behörde die Zuständigkeit für die Fernsehkanäle RTL4 und RTL5 beansprucht hatte.

Seit Beginn der 1990er Jahre wurden RTL4 und RTL5 von der Tochtergesellschaft der luxemburgischen Rundfunkanstalt CLT unter deren Sendelizenz ausgestrahlt. Im Jahr 1995 gründete die genannte Tochtergesellschaft ein Joint Venture mit der früheren öffentlich-rechtlichen niederländischen Rundfunkgesellschaft Veronica. Die Holland Media Groep (HMG), wie sich dieses Joint Venture nannte, strahlte drei Kanäle aus: RTL4, RTL5 und Veronica. Obwohl sich der offizielle Sitz von HMG in Luxemburg befand, die Entscheidungen des Verwaltungsrats über die redaktionelle Politik der Kanäle in Luxemburg getroffen und RTL4 und RTL5 unter der CLT-Ufa-Lizenz ausgestrahlt wurden, entschied die niederländische Medienbehörde 1997, dass die Zuständigkeit für die Kanäle RTL4 und RTL5 nach Artikel 2 der EG-Fernsehrichtlinie bei ihr liege. Nach Meinung der Medienbehörde war die HMG die Rundfunkgesellschaft, die für die Ausstrahlung der Kanäle verantwortlich war. Da das Zentrum der Aktivitäten von HMG in den Niederlanden lag – die eigentlichen redaktionellen Entscheidungen wurden in den Niederlanden getroffen und der Großteil des HMG-Personals, das in die Fernsehaktivitäten eingebunden ist, befand sich nach Meinung der Medienbehörde in den Niederlanden, sollten für RTL4 und RTL5 die Bestimmungen des niederländischen Mediengesetzes gelten (siehe IRIS 1998-1: 13).

CLT-Ufa und HMG stimmten weder bezüglich der Identität der verantwortlichen Rundfunkanstalt noch hinsichtlich der Bedeutung und des Geltungsbereichs von Artikel 2 der Richtlinie mit der Auffassung der Medienbehörde überein. Da die Programme unter einer luxemburgischen Lizenz gesen-

det wurden, hätte die Beanspruchung dieser Zuständigkeit eine doppelte Zuständigkeit geschaffen, was wohl nicht mit den Bestimmungen der Richtlinie in Einklang gestanden hätte.

HMG und CLT legten Widerspruch gegen die Entscheidung ein. Das Amsterdamer Gericht bestätigte die Entscheidung der Medienbehörde in der Berufung (siehe IRIS 2000-9: 11 und IRIS 2001-1: 10). Am 10. April 2001 setzte der Oberste Gerichtshof die Entscheidung der Medienbehörde jedoch außer Kraft, da diese nicht in ausreichendem Maße versucht habe, die Möglichkeit der doppelten Zuständigkeit auszuschließen. In seiner Entscheidung erklärte der Oberste Gerichtshof, die Medienbehörde habe ihre Zuständigkeit auf der Grundlage der Richtlinie zwar grundsätzlich richtig gesehen, sie hätte jedoch dafür sorgen müssen, dass es nicht zu einer doppelten Zuständigkeit kommen konnte. Sie hätte das Thema zum Beispiel vor dem nach Artikel 23a der Richtlinie eingesetzten Kontaktausschuss aufwerfen können.

Nachdem das Thema im Kontaktausschuss diskutiert worden war, traf die Medienbehörde am 5. Februar 2002 eine neue Entscheidung, in der sie die Zuständigkeit praktisch aus denselben Gründen wie vorher beanspruchte. HMG und CLT-Ufa strengten daraufhin ein Verwaltungsverfahren an. Seit der ersten Entscheidung im Jahre 1997 hatte es einige wichtige Entwicklungen gegeben. Luxemburg hatte deutlich gemacht, dass es nicht bereit war, seine Zuständigkeit aufzugeben, und wurde in dieser Haltung von der Europäischen Kommission unterstützt. Außerdem hatte es mehrere wichtige Änderungen in der Organisationsstruktur von HMG und CLT-Ufa gegeben. Nach Meinung von HMG und CLT-Ufa kann die Medienbehörde aufgrund dieser Entwicklungen nicht die Zuständigkeit beanspruchen, auch wenn sich ihre Interpretation der Zuständigkeitsregelungen in der Richtlinie als richtig erweisen sollte.

Nachdem die Sendung nach diesen Kriterien eingeordnet wurde, muss sie nach den folgenden Merkmalen analysiert werden:

- quantitative Kriterien:
 - alle beteiligten Personen müssen gleichermaßen einbezogen sein;
 - alle Teilnehmer müssen ungefähr die gleiche Zeit zur Verfügung haben;
- qualitative Kriterien:
 - die Leitung der Sendung:
 - die Informationen müssen korrekt und in gutem Glauben präsentiert werden;
 - alle Teilnehmer müssen ein Erwidernsrecht haben und gleich behandelt werden;
 - der Aufbau der Sendung:
 - das Format und die redaktionelle Aufbereitung müssen alle Ansichten ausgewogen darstellen;
 - andere externe Elemente, d. h. Zuschauerapplaus, Experten, Untersuchungen usw. müssen objektive und unvoreingenommene Information gewährleisten.

Vor dem Hintergrund der obigen Kriterien kam die *AGCOM* zu der Auffassung, dass diese beiden Sendungen aufgrund der ungleichen Zeitverteilung und des Verhaltens des Moderators keine unvoreingenommene Information geboten hätten. ■

det wurden, hätte die Beanspruchung dieser Zuständigkeit eine doppelte Zuständigkeit geschaffen, was wohl nicht mit den Bestimmungen der Richtlinie in Einklang gestanden hätte.

HMG und CLT legten Widerspruch gegen die Entscheidung ein. Das Amsterdamer Gericht bestätigte die Entscheidung der Medienbehörde in der Berufung (siehe IRIS 2000-9: 11 und IRIS 2001-1: 10). Am 10. April 2001 setzte der Oberste Gerichtshof die Entscheidung der Medienbehörde jedoch außer Kraft, da diese nicht in ausreichendem Maße versucht habe, die Möglichkeit der doppelten Zuständigkeit auszuschließen. In seiner Entscheidung erklärte der Oberste Gerichtshof, die Medienbehörde habe ihre Zuständigkeit auf der Grundlage der Richtlinie zwar grundsätzlich richtig gesehen, sie hätte jedoch dafür sorgen müssen, dass es nicht zu einer doppelten Zuständigkeit kommen konnte. Sie hätte das Thema zum Beispiel vor dem nach Artikel 23a der Richtlinie eingesetzten Kontaktausschuss aufwerfen können.

Nachdem das Thema im Kontaktausschuss diskutiert worden war, traf die Medienbehörde am 5. Februar 2002 eine neue Entscheidung, in der sie die Zuständigkeit praktisch aus denselben Gründen wie vorher beanspruchte. HMG und CLT-Ufa strengten daraufhin ein Verwaltungsverfahren an. Seit der ersten Entscheidung im Jahre 1997 hatte es einige wichtige Entwicklungen gegeben. Luxemburg hatte deutlich gemacht, dass es nicht bereit war, seine Zuständigkeit aufzugeben, und wurde in dieser Haltung von der Europäischen Kommission unterstützt. Außerdem hatte es mehrere wichtige Änderungen in der Organisationsstruktur von HMG und CLT-Ufa gegeben. Nach Meinung von HMG und CLT-Ufa kann die Medienbehörde aufgrund dieser Entwicklungen nicht die Zuständigkeit beanspruchen, auch wenn sich ihre Interpretation der Zuständigkeitsregelungen in der Richtlinie als richtig erweisen sollte.

Am 20. Juni 2002 bestätigte der Gerichtshof von Amsterdam die Entscheidung der Medienbehörde. Daraufhin kam die Sache erneut vor den Obersten Gerichtshof. HMG und CLT-Ufa ersuchten den Obersten Gerichtshof, dem Europäischen Gerichtshof wegen der unterschiedlichen Meinungen der Niederlande und Luxemburgs (letzteres unterstützt durch die Europäische Kommission) über Bedeutung und

**Wilfred
Steenbruggen**
Rechtsinstitut (IVIR)
Universität Amsterdam

Geltungsbereich von Artikel 2 der Richtlinie einige Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

● **Afdeling Bestuursrechtspraak Raad van State (Niederländischer Oberster Verwaltungsgerichtshof), Urteil vom 6. August 2003, Sache Nr. 200203476/1, abrufbar unter:** http://www.raadvanstate.nl/verdicts/verdict_details.asp?verdict_id=4477

NL

RO – Disput um Rundfunkgebühren

Anfang diesen Jahres hat die rumänische Regierung durch die Verordnung Nr. 18/2003 eine Änderung des Artikels 40 des *Legea Nr. 41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune* (Gesetz Nr. 41/1994 über die Organisation und das Funktionieren des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Rumänien) vorgenommen. Die Verordnung sieht veränderte Gebührenhöhen sowie neue Einzugsmodalitäten vor (siehe IRIS 2003-4: 11).

Kurz nach dem Inkrafttreten der Verordnung begannen Diskussionen in den Fachkommissionen und anschließend in den beiden Kammern des Parlaments über ein Gesetz, das die juristische Grundlage für diese Novellierung bilden sollte. Inhaltlich sollten über die oben genannte Verordnung hinausgehend insbesondere weitere Personenkreise und Institutionen ermäßigten Rundfunkgebührensätzen unterfallen.

Am 5. Juni 2003 wurde die Gesetzesnovelle zur Annahme der Regierungsverordnung Nr. 18/2003 angenommen. Nach der Verabschiedung des Gesetzes hat eine Gruppe von Parlamentsabgeordneten am 1. Juli 2003 eine Verfassungsbeschwerde beim *Curtea Constituțională* (Verfassungsgericht) wegen vermeintlicher Verfassungswidrigkeit des Gesetzes eingelegt. Insbesondere wurde die Verletzung des Artikels 114 Paragraph 1 der Verfassung Rumäniens gerügt, in dem es

Mariana Stoican,
Radio Rumänien
International
Bukarest

● **Monitorul Oficial al României, Partea I, Nr. 520/18.VII.2003; Decizia Nr. 300 din 9 iulie 2003 asupra sesizării de neconstituționalitate a Legii privind aprobarea Ordonanței Guvernului nr. 18/2003 pentru modificarea art. 40 din Legea nr. 41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune** (Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 300 vom 9. Juli 2003, *Monitorul Oficial al României, Partea I, Nr. 520 vom 18. Juli 2003*)

● **Comunicat de presa al guvernului României din 22 august 2003** (Presseerklärung der rumänischen Regierung vom 22. August 2003)

RO

FILM

DE – Änderungen des Medienerlasses zur ertragssteuerlichen Behandlung von Film- und Fernsehfonds

Nachdem bereits zu Beginn des Jahres bekannt wurde, dass die Bestimmungen des Medienerlasses vom 23. Februar 2001 geprüft und überarbeitet werden sollen (siehe IRIS 2003-6: 11), hat das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 5. August 2003 zur ertragssteuerlichen Behandlung von Film- und Fernsehfonds und insbesondere zur in Frage stehenden Produzenteneigenschaft der Fondsanleger endgültig Stellung genommen. Die Anleger können gemäß § 5 Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes, sofern sie als „Filmhersteller“ behandelt werden, sämtliche Aufwendungen für die Herstellung eines Films steuerlich als Verlust ausweisen. Dieser Steuervorschrift zufolge sind selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter, um die es sich bei den durch die Fonds-Inhaber schafft erzielten Filmrechte handelt, nicht zu bilanzieren.

Mit dem Schreiben wird nun klar gestellt, dass die Anleger eines Film- und Fernsehfonds nicht als Filmhersteller, sondern als Erwerber von Filmrechten angesehen werden, wenn der Fondsiniciator (z.B. Filmverleih- oder -vertriebsunternehmen, Investmentberater, Leasingfirma) der Fonds-Gesellschaft ein

Caroline Hilger
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken / Brüssel

● **Medienerlass vom 23. Februar 2001, Az.: IV A 6 - S 2241 - 8/01, abrufbar unter:** <http://www.bundesfinanzministerium.de/Aktuelles/BMF-Schreiben-.745.2087/Artikel/htm>

● **Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen, Az.: IV A 6 - S 2241 - 81/03, beide abrufbar unter:** <http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage19766/BMF-Schreiben-vom-5.-August-2003-IV-A-6-S-2241-81/03-Adobe-Acrobat-5.0.pdf>

DE

Am 6. August 2003 verkündete der Oberste Gerichtshof sein Urteil. Obwohl der Gerichtshof im Wesentlichen mit der Interpretation der Richtlinie durch die Medienbehörde übereinstimmt, hob er deren Entscheidung auf. Nach Meinung des Obersten Gerichtshofs würde die Entscheidung eine Situation schaffen, die höchstwahrscheinlich einen Verstoß gegen die Ziele, das System und den Zweck der Richtlinie und damit eine Verletzung von Artikel 10 des EG-Vertrags darstellen würde. Der Oberste Gerichtshof hielt es nicht für notwendig, Fragen zur Vorabentscheidung weiterzuleiten, weil er sich nicht selbst mit Fragen der Gültigkeit oder Interpretation von Gemeinschaftsrecht konfrontiert sah, die vor einer Entscheidung in diesem Fall hätten beantwortet werden müssen. ■

heißt, dass sog. „organische Gesetze“ (Hierbei handelt es sich um eine besondere Gesetzesform, die nur zur Regelung bestimmter Bereiche gewählt werden kann. Ein organisches Gesetz kann nur unter strengerer Voraussetzungen bestätigt, geändert oder zurückgenommen werden) nicht durch Regierungsverordnungen abgeändert werden dürfen („*Parlamentul poate adopta o lege specială de abilitare a Guvernului pentru a emite ordonanțe în domenii care nu fac obiectul legilor organice*“, *Constituția României, art. 114, alin.(1)*). Demnach hätten die neuen Regelungen hinsichtlich des Niveaus und der Einzugsmöglichkeiten der Rundfunkgebühren nicht auf eine Regierungsverordnung mit nachträglicher parlamentarischer Annahme gestützt werden dürfen, bzw. eine Annahme des Gesetzes hätte nur durch eine zwei Drittel Mehrheit der Parlamentsabgeordneten erfolgen können. „Organische Gesetze“ setzen mindestens eine zwei Drittel Mehrheit zu ihrer Annahme voraus. Das Verfassungsgericht hat diese Beschwerde geprüft und in dem Beschluss Nr. 300 vom 9. Juli 2003 die Verfassungswidrigkeit festgestellt.

Auf ihrer Sitzung vom 22. August 2003 hat die Regierung einen neuen Beschluss angenommen („*Hotărârea privind taxa pe serviciul public de televiziune și radioteleviziune din 22 august 2003*“), der offiziell wieder die Möglichkeit einführt, Bürgern, die aufgrund einer „Erklärung auf eigene Verantwortung“ angeben, keine Rundfunkempfänger zu besitzen, den automatischen Einzug der Gebühren im Wege der monatlichen Stromrechnung zu erlassen. Aufgrund dieses Beschlusses wird gleichzeitig die Hörfunkgebühr von ROL 15.000 auf ROL 25.000 erhöht, die Fernsehgebühr beträgt weiterhin ROL 40.000 (Offizieller Wechselkurs am 27. August 2003: EUR 1 gleich ROL 36.680). Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses tritt der Regierungsbeschluss HG Nr. 185/2003 außer Kraft, der Einzelheiten zur Durchführung der Verordnung 18/2003 (Gebührenhöhe etc.) regelte. ■

einheitliches Vertragswerk vorgibt und die Gesellschafter in ihrer gesellschaftlichen Verbundenheit hierauf keinen Einfluss besitzen. Des Weiteren wird für die Bejahung der Hersteller-eigenschaft vorausgesetzt, dass der Fonds das wirtschaftliche Risiko der Produktion trägt und von Beginn der Produktion an bis zur Fertigstellung des Projektes „wesentliche Einflussmöglichkeiten“ besitzt und auch tatsächlich wahrnimmt. Hinsichtlich der wesentlichen Einflussmöglichkeiten wird präzisiert, dass diese nicht bereits dann entstehen, wenn der Fondsiniciator als Gesellschafter oder Geschäftsführer für den Fonds handelt, sondern dass die Einflussmöglichkeiten bei den Gesellschaftern selbst bestehen müssen. Eine Vertretung durch konzeptionell vorbestimmte Dritte sei hierfür nicht ausreichend, vielmehr müssten die Gesellschafter eine derartige Vertretung aus ihrer Mitte selbst wählen, wobei weder der Fondsiniciator noch andere aus seinem Umfeld stammende Personen einem solchen Gremium angehören dürfen. Maßgeblich für das Vorliegen der Einflussmöglichkeit ist laut Forderung des Bundesfinanzministeriums, dass die Gesellschafter rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, selbst und in eigener Verantwortung über sämtliche Vertragsgestaltungen und Projektschritte (z.B. über die Auswahl des Drehbuchs, die Besetzung, die Kalkulation der anfallenden Kosten, den Drehplan usw.) entscheiden zu können.

Die so formulierten Grundsätze sind nun in allen Fällen anzuwenden, in denen noch kein bestandskräftiger Steuerbescheid vorliegt. Für Beitritte zu Fonds, die noch vor dem 1. September 2002 aufgelegt wurden und bei denen der Beitritt bis zum 1. Januar 2004 erfolgt, gelten die Grundsätze allerdings nicht, soweit ihre Anwendung zu einer Verschärfung der Besteuerung gegenüber der bislang geltenden Steuerpraxis führt. ■

DE – Bundesrat nimmt zum neuen Filmförderungsgesetz Stellung

In seiner Sitzung vom 11. Juli 2003 hat der Bundesrat zum Gesetzesentwurf für ein neues Filmförderungsgesetz (FFG-E), der im April von der Bundesregierung für Kultur und Medien vorgelegt wurde (siehe IRIS 2003-5: 14), Stellung genommen.

Der Bundesrat begrüßt demnach grundsätzlich das Bestreben, das derzeit geltende FFG im Hinblick auf die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Filmwirtschaft anzupassen und der Filmförderung des Bundes neue Impulse zu geben. Dennoch werden vereinzelte Bestimmungen auch kritisiert. So weist der Bundesrat beispielsweise hinsichtlich der beabsichtigten Gründung eines neuen deutschen Filmrates (§ 2a FFG-E), der als zusätzliches Beratungsgremium Fragen der Filmpolitik und der öffentlichen Förderung des deutschen Films sowie die Evaluierung des Filmförderungssystems erörtern soll, darauf hin, dass mit dem Verwaltungsausschuss der FFA bereits ein Gremium existiere, das aufgrund seiner pluralen Zusammensetzung geeignet und in der Lage sei, die Bundesregierung in den zentralen filmpolitischen Fragen zu beraten. Insofern besteht nach Ansicht des Bundesrates kein Bedarf für ein weiteres Beratungsgremium, dessen Einrichtung nicht nur kosten- und verwaltungintensiv sei, sondern zudem allen Bestrebungen zum Abbau von Gremien entgegenstehe.

Caroline Hilger
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken / Brüssel

● BR- Drs. 376/03, abrufbar unter:
http://www.parlamentsspiegel.de/cgi-bin/hyperdoc/show_dok.pl?pl=BB&part=D&pnr=376/03&quelle=parla

DE

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

DE – Verbotene Entschlüsselung von Zugangskontrolldiensten

Nach § 3 Nr. 1 Zugangskontrolldienstegesetz (ZKDSG), das der Umsetzung der Richtlinie 1998/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten vom 20. November 1998 dient, sind die Herstellung, die Einfuhr und die Verbreitung von Umgehungsvorrichtungen – also technischen Verfahren oder Vorrichtungen, die dazu bestimmt oder entsprechend angepasst sind, die unerlaubte Nutzung eines zugangskontrollierten Dienstes zu ermöglichen – zu gewerbsmäßigen Zwecken verboten.

Nun hat das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. in einem Beschluss deutlich gemacht, dass der Anbieter solcher Geräte das Verbot auch nicht umgehen kann, indem er Einrichtungen für andere als den unerlaubten Zweck der Entschlüsselung anbietet.

Im Streitfall war ein Modul betroffen, das trotz anderslautender Hinweise des Herstellers von Händlern und Internet-

Ingo Beckendorf,
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken / Brüssel

● Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 5. Juni 2003, Aktenzeichen 6 U 7/03

DE

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

CH – Parallelimporte audiovisueller Werke erneut erlaubt

Artikel 12 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz - URG), der nach Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz - FIG) eingeführt wurde, währte nicht lange. Tatsächlich hat die Bundesversammlung nach weniger als einem Jahr einen Meinungsumschwung vollzogen und die von der gesetzlichen Bestimmung festgesetzten Einschränkungen

Weitere Kritik äußert der Bundesrat bezüglich der geplanten Ausgestaltung der künftigen Referenzfilmförderung (siehe §§ 22, 23 FFG-E). Diese Art der Förderung beinhaltet, dass ein Produzent eines programmfüllenden Films Fördermittel für ein nachfolgendes Filmprojekt in Abhängigkeit zum Erfolg des vorhergehenden Films erhält, wobei der Erfolg anhand bestimmter Kriterien, wie z.B. Zuschauerzahlen oder Auszeichnungen, ermittelt wird. Entgegen den derzeit geltenden Förderbestimmungen entfällt im Entwurf der Bundesregierung die Bewertung von Filmen durch die Filmbewertungsstelle Wiesbaden (FBW) als Bezugspunkt für die Vergabe der Fördergelder. Bei der FBW handelt es sich um eine Filmförderinstitution der Bundesländer, die Filme nach künstlerischen Gesichtspunkten bewertet und das staatliche Gütesiegel in Form der Prädikate „wertvoll“ und „besonders wertvoll“ verleiht. Der Bundesrat äußert bezüglich des Verzichts auf die Bewertung durch die FBW als Kriterium bei der Vergabe der Fördermittel die Sorge, dass sich Produzenten mit neuen Filmen künftig vermehrt bei internationalen Filmfestivals bewerben müssen, um überhaupt die Chance auf eine Referenzförderung zu erhalten. Damit werde die Vergabe deutscher Fördergelder fast ausschließlich ausländischen Festivalleitern und Jurys überlassen. Darüber hinaus sei es nicht sachgerecht, die Teilnahme eines Films an einem internationalen Hauptwettbewerb zum Kriterium für eine Förderung zu machen, da es insbesondere an der objektiven Nachprüfbarkeit der Entscheidungen über eine Festivaleinladung fehle. Diese Entscheidungen seien z.B. keinesfalls immer an qualitativen Gesichtspunkten orientiert. Es sei daher nicht vertretbar, die Vergabe deutscher Fördermittel an solche Auswahlmechanismen und -entscheidungen zu knüpfen.

Im Zusammenhang mit der Projektfilmförderung fordert der Bundesrat, dass zusätzliche Fördermittel, die durch das neue Filmförderungsgesetz erlangt werden, u.a. auch der Kurzfilmförderung zu Gute kommen sollen. Eine angemessene Förderung der Kurzfilme sei erforderlich, da dieser Filmkategorie zum einen bei der Entwicklung neuer Talente besondere Bedeutung zukomme und da sie zum anderen als eigene Kunstform ihre Berechtigung finde. ■

nutzern zur Entschlüsselung von Pay-TV-Signalen empfohlen bzw. angewandt wurde. Es kommt nach Ansicht des Gerichts bei der Beurteilung des Vorliegens einer Umgehungsvorrichtung jedoch nicht darauf an, welchen Verwendungszweck der Hersteller vorsehe, sondern von welcher Zweckbestimmung der Durchschnittsnutzer ausgehe. Die Herstellerangaben seien zwar ein wichtiges Indiz, allerdings könne die Zweckbestimmung für den Verkehr auch aus anderen Umständen, etwa dem eigenen technischen Vorverständnis der potentiellen Nutzer, bereits bestehenden Gepflogenheiten oder aus Hinweisen von dritter Seite resultieren. Diese Umstände können nach Ansicht des Gerichts im Einzelfall sogar eine abweichende Bestimmungsgabe des Herstellers überlagern; es solle verhindert werden, dass sich der Hersteller durch Scheinhinweise der Haftung entzieht. Entscheidend sei stets, ob der angesprochene Nutzer die objektiv mögliche Nutzung zu den in § 2 Nr. 3 ZKDSG genannten Zwecken letztlich noch als vom Willen des Herstellers getragene bestimmungsgemäße Verwendung der Vorrichtung oder als einen mit den Intentionen des Herstellers nicht zu vereinbarenden Missbrauch ansehe. Je naheliegender illegale Verwendungsmöglichkeiten erschienen, desto eher gehe der Durchschnittsnutzer von einer Zweckbestimmung zur unerlaubten Nutzung im Sinne von § 2 Nr. 3 ZKDSG aus. ■

erheblich gelockert (siehe IRIS 2002-8: 14).

Der seit 1. August 2002 geltende Artikel 12 Abs. 1 bis URG sieht vor, dass ein Exemplar eines audiovisuellen Werkes nur weiterveräußert oder anderweitig verbreitet werden darf, wenn der Urheber es in der Schweiz verkauft oder der Veräußerung in der Schweiz zugestimmt hat. Mit anderen Worten: Der Parallelimport von audiovisuellen Werken ist ohne die Vorabzustimmung des Rechteinhabers nicht erlaubt.

Artikel 12 Abs. 1 bis URG löste eine Protestwelle und heftige Kritik der Schweizer Video- und DVD-Importeure bzw. Verleiher aus, die in der Bestimmung eine Bedrohung ihrer

beruflichen Tätigkeit sahen.

Unter Berücksichtigung dieser Gegenargumente hat die Bundesversammlung die Gelegenheit des Revisionsverfahrens des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz - KG) genutzt, um Artikel 12 Abs. 1 bis URG grundsätzlich zu ändern. Der neue vom

Patrice Aubry
*Télévision Suisse
Romande (Genf)*

• Änderung vom 20. Juni 2003 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen. Veröffentlichung im Bundesblatt Nr. 25 vom 1. Juli 2003, abrufbar unter:
<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/4517.pdf>

FR-DE

DE - Wegfall der Rolle in einer Fernsehserie als auflösende Bedingung eines Arbeitsvertrages

Mit Urteil vom 2. Juli 2003 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass das Beschäftigungsverhältnis eines Darstellers durch den Wegfall einer Rolle aus einer Fernsehserie auch dann beendet werden kann, wenn der Arbeitsvertrag eine längere Tätigkeit vorsieht.

Die Klägerin hatte bis Anfang 2001 in der von der Beklagten, der Grundy-UFA TV, produzierten RTL-Serie „Gute Zeiten, schlechte Zeiten“ mitgespielt. Im Arbeitsvertrag der Klägerin war eine Befristung des Arbeitsverhältnisses bis zum voraussichtlichen Produktionsende der Folge 2310 am 20. Juli 2001 vorgesehen. Darüber hinaus sollte die Vertragszeit laut den Vertragsbestimmungen mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen insbesondere dann enden, wenn die Rolle der Klägerin „nicht mehr in der Serie enthalten“ wäre. Zum Ende des Jahres 2000 sank die Zuschauerquote der Fernsehserie. Die Beklagte entschied, die Rolle

Yvonne Wildschütz
*Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken / Brüssel*

• Urteil vom 2. Juli 2003, Az.: 7 AZR 612/02, vgl. PM des BAG Nr. 49/2003

DE

DE - Kein Urheberrechtsschutz für Fernsehformate

Durch Urteil vom 26. Juni 2003 hat der Bundesgerichtshof (BGH) klar gestellt, dass Fernsehshowformate nicht urheberrechtlich geschützt sind. Eine französische TV-Gesellschaft hatte im zugrundeliegenden Rechtsstreit gegen den Südwestrundfunk (SWR) auf Unterlassung der Ausstrahlung der SWR-Reihe „Kinderquatsch mit Michael“ geklagt. Die Klägerin selbst hielt die Rechte an der bereits seit 1977 in Frankreich ausgestrahlten Reihe „L'école des fans“ und machte geltend, dass sich die SWR-Reihe unzulässig an deren Format anlehne. In beiden Sendereihen treten Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren vor die Kamera; sie werden von einem Moderator vorgestellt und kurz befragt, und singen anschließend auswendig gelernte Lieder.

Der BGH versteht den Begriff des Formats bei Fernsehshows als deren Konzept, welches die Gesamtheit aller charakteri-

Caroline Hilger
*Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken / Brüssel*

• Urteil des Bundesgerichtshofes vom 26. Juni 2003, Aktenzeichen I ZR 176/01, abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Sort=3&sid=656f85bd943baddfd74e798e251f7a3&Art=en&client=8&anz=1&pos=0&n=26713&id=1062058059.98>

DE

DE - Internet-Suchdienst für Presseartikel und Verwendung von „Deep-Links“ nicht rechtswidrig

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat am 17. Juli 2003 in einem Urteil über eine Unterlassungsklage der Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH gegen einen unter dem Namen „Paperboy“ betriebenen Internet-Suchdienst für Presse-Artikel entschieden und dabei die Verletzung von Urheberrechten der Klägerin sowie ein wettbewerbswidriges Verhalten durch die Verwendung sogenannter „deep links“ verneint.

Die Klägerin verlegt die Presseerzeugnisse „Handelsblatt“

schweizerischen Parlament verabschiedete Gesetzestext sieht vor, dass Exemplare eines audiovisuellen Werkes in der Schweiz nur dann weiterveräußert oder verliehen werden können, wenn die Ausübung des Aufführungsrechts von Seiten des Urhebers davon nicht beeinträchtigt wird. Diese Bestimmung verweist auf Artikel 10 Abs. 2 c URG, der vorsieht, dass der Urheber das ausschließliche Recht hat, das Werk direkt oder mit Hilfe irgendwelcher Mittel vorzutragen, aufzuführen, zu senden, es vorzuführen oder anderswo als am Aufführungsort wahrnehmbar zu machen. Demzufolge sind Parallelimport und Parallelveräußerung von Videos und DVDs in der Schweiz fortan erlaubt, sobald ein neuer Film nicht mehr in den Kinos der einen oder anderen Sprachregion des Landes vorgeführt wird.

Die Änderungen des Kartellgesetzes unterliegen dem fakultativen Referendum. Wird vor der gesetzlichen Frist am 9. Oktober 2003 kein Referendum eingereicht, kann der Bundesrat einen Termin für das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen im Frühling 2004 festsetzen. ■

der Klägerin aus der Fernsehserie zu streichen. Daraufhin kündigte sie das Arbeitsverhältnis der Klägerin am 3. Januar 2001 mit Frist zum 2. März 2001. Die Klägerin reichte gegen diese Kündigung Klage ein, mit dem Antrag festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis nicht auf Grund der auflösenden Bedingung beendet worden sei. Zudem begehrte sie Gehaltsfortzahlung für die Zeit vom 3. März 2001 bis zum 20. Juli 2001. Das erstinstanzlich zuständige Arbeitsgericht gab der Klage bis auf einen Teil der Entgeltansprüche statt. Auf die Berufung beider Parteien wurde die Klage jedoch vom Landesarbeitsgericht Brandenburg in vollem Umfang abgewiesen. Ebenso wenig hatte nunmehr die von der Klägerin vor dem 7. Senat des BAG eingereichte Revision Erfolg. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass das Arbeitsverhältnis zwischen beiden Parteien in Folge der auflösenden Bedingung tatsächlich am 2. März 2001 beendet worden sei. Eine mit dem beschriebenen Inhalt vertraglich vereinbarte Bedingung sei sachlich dann gerechtfertigt, wenn es sich dabei um den Ausdruck künstlerischer Gestaltungsfreiheit handele. Die Entscheidung der Beklagten, die Rolle der Klägerin nicht fortzusetzen, beruhe dabei maßgeblich auf künstlerischen Erwägungen, so das BAG. ■

stischen Merkmale einer Show beinhalte, die geeignet seien auch nachfolgende Shows trotz unterschiedlichen Inhalts so zu prägen, dass das Publikum die Show ohne weiteres als Teil einer bestimmten Sendereihe erkennen könne. Dazu zählten beispielsweise Titel, Logo, Grundgedanke der Show, Dauer und Ablauf der Sendung, Art und Weise ihrer Moderation sowie der Fernsehaufzeichnung, Erkennungsmelodien, usw.

Ein derartiges Konzept sei jedoch trotz seiner Individualität nicht urheberrechtlich schutzfähig, da es kein Werk im Sinne des § 2 des Gesetzes über den Urheberschutz und verwandte Schutzrechte (UrhG) darstelle. Ein urheberrechtlich geschütztes Werk könne nur das Ergebnis schöpferischer Gestaltung einer bestimmten inhaltlichen oder körperlichen Materie sein, nicht aber die bloße Anleitung zur gleichartigen Gestaltung weiterer Stoffe. Dies lässt sich auf Fernsehsendungen derart übertragen, dass nur die jeweilige Sendung an sich, nicht aber ihr Konzept, bzw. ihr Format, ein Werk im Sinne des UrhG darstellen kann. Darüber hinaus weist der BGH darauf hin, dass das Urheberrecht Werke nur vor unbefugter Verwertung in ihrer ursprünglichen oder unfrei veränderten Form schütze, nicht aber vor ihrer bloßen Benutzung als Vorbild zur Nachahmung. ■

und „DM“. Einzelne Artikel aus diesen veröffentlicht sie dabei auch im Rahmen der von ihr betriebenen Websites im Internet. Die Beklagte betreibt eine sogenannte Metasuchmaschine für aktuelle Presseartikel und wertet eine Vielzahl von Internetauftritten aus. Der Internetnutzer kann sich mittels dieser Suchmaschine kostenlos sämtliche Artikel, die das von ihm eingegebene Suchwort enthalten, auflisten lassen, bzw. eine täglich per E-Mail versandte Auflistung der tagesaktuellen Mitteilungen zu seinen Suchworten bestellen. Die Liste ist in der Form gestaltet, dass in der ersten Zeile zu jeder Fundstelle ein Hyperlink angeführt wird, der direkt unter Umgehung der

Startseite des Informationsanbieters auf die Webseite mit dem gesuchten Artikel verweist (sogenannter „deep-link“). Die weiteren Zeilen enthalten einzelne Sätze wie die Überschrift, Satzteile und Stichworte aus dem Artikel, die eine Abschätzung der Relevanz des jeweiligen Textes ermöglichen.

Durch die auszugsweise Wiedergabe und durch die mittels der Links ermöglichte Umgehung der Startseite sieht die Klägerin ihre Rechte als Urheberin verletzt sowie einen wettbewerbsrechtlichen Verstoß. Der BGH hat sich dem jedoch nicht angeschlossen. Zum einen ermöglichte bereits der Berechtigte selbst die Nutzung seines Werkes durch den Abrufenden, wenn er es im Internet ohne besondere technische Schutzvorrichtungen öffentlich zugänglich mache. Zum anderen läge durch den Verweis mittels Hyperlink keine Nutzungshandlung vor, die den Urheberberechtigten oder Herstellern der von dem

Suchdienst abgefragten Datenbanken vorbehalten sei. Der Nutzer könne, sobald er die URL (*Uniform Resource Locator*), also die Adresse einer Datei im World Wide Web, kenne, auch ohne Hyperlink unmittelbar auf diese zugreifen. Der Hyperlink stelle lediglich eine technische Erleichterung dar, da die manuelle Eingabe der URL im Adressfeld des Browsers durch einfaches „Anklicken“ ersetzt werde. Offen gelassen hat der BGH diesbezüglich die Frage der Bewertung von „deep-links“, die technische Sperren für den Zugriff auf Seiten, die der Homepage des Berechtigten untergeordnet sind, umgehen.

Eine Wettbewerbswidrigkeit liege auch dann nicht vor, wenn der Klägerin durch die Umgehung der Startseite Werbeinnahmen entgingen. Die Klägerin könne nicht erwarten, dass die Hyperlinktechnik, die mit erheblichem Zusatznutzen für die Allgemeinheit verbunden sei, ungenutzt bliebe, zumal die Herkunft der aufgefundenen Artikel durch die Verwendung von Hyperlinks nicht verschleiert werde. Ohne Suchdienste und den Einsatz von direkt zum Ziel führenden Hyperlinks sei die sinnvolle Nutzung der unübersehbaren Informationsfülle innerhalb des World Wide Webs praktisch ausgeschlossen. Die Klägerin müsse daher bei der Nutzung des Internets für ihre Angebote auch die Nachteile dieses Mediums, die sich für ihre Interessen durch das Allgemeininteresse an der Funktionsfähigkeit des Internets ergäben, in Kauf nehmen. ■

Michael Knopp

Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken / Brüssel

• Urteil des Bundesgerichtshofes vom 17. Juli 2003, Aktenzeichen I ZR 259/00

DE

VEROFFENTLICHUNGEN

Poulet, Y; Cruquenaire, A; Daubies, N; De Roy D; Dussolier S; Lambert, Th; Lerouge, J-F; Steyaert, Ch; Willems, A; *Droit de l'information et des technologies de l'information. Chronique de jurisprudence 1995 - 2001.* Bruxelles, Belgique. Maison d'éditions: Larcier, 2003. ISBN 2-8044-1074 - 9

Jooris, E. *Droit d'auteur, droits voisins et droits annexes (droits belge, européen et international).* Bruxelles, Belgique. Maison d'éditions: Larcier, 2003. ISBN 2-8044-0992-9

Martens, P. *Théories du droit et pensée juridique contemporaine.* Bruxelles, Belgique. Maison d'éditions: Larcier, 2003. ISBN 2-8044-1027-7

Bert, J-F. *L'Édition Musicale.* IRMA, Paris. ISBN 2-907366-64-5. Tel.: + 33 (0) 1 43 15 11 11

Wissmann, M. *Telekommunikationsrecht, Praxishandbuch in deutscher und englischer Sprache mit neuem EG-Rechtsrahmen. Telecommunications Law, a practitioner's guide in German and English with new EC framework.* Heidelberg, Germany, 2003 Verlag Recht und Wirtschaft. Tel.: + 49 (0)6221 906-0. ISBN 3-8005-1245-9

Schmidt-Werthern, K. *Die Richtlinie über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks.* Baden-Baden, Deutschland. Nomos Verlagsgesellschaft, 2003. Tel.: 00 49 (0) 7221 2104-43. ISBN 3-8329-0203-1

Eberle, C-E. *Mainzer Rechtshandbuch der Neuen Medien.* Heidelberg, Deutschland. C.F. Müller-Verlag, 2003 Tel. : 00 49 (0) 6221 489 555. ISBN 3-8114-2018-6

Wandtke, A-A; Bullinger, W. *Urheberrecht - Praxiskommentar zum Urheberrecht.* München, Deutschland. Verlag C.H.Beck, 2002. ISBN 3-406-48400-X

Holznapel/Nelles/Sokol. *Die neue TKVÜ (Telekommunikations-Überwachung-Verordnung).* München, Deutschland. Verlag C.H.Beck, 2002. ISBN 3-406-48404-2

Forgo/Feldner/Witzmann/Dieplinger. *Probleme des Informationsrechts - Analysen, Fakten, Positionen.* Wien 2003. ISBN 3-214-09431-9

Holoubek/Traimer/Kassai. *Grundzüge des Rechts der Massenmedien.* Wien-New York. Springer Verlag, 2002. ISBN 3-211-83847-3

Kamina, P. *Film Copyright in the European Union.* Cambridge, England. Cambridge University Press, 2002. ISBN 0-521-77053 X

Nitsche, I. *Broadcasting in the European Union - the Role of Public Interest in Competition Analysis.* T.M.C. Asser Press

The Media Contracts Handbook London, England. Thomson Sweet & Maxwell, 2003. ISBN 0-421-661-305.

International Intellectual Property Litigation. London, England. Thomson Sweet & Maxwell, 2003. ISBN 0-75200-3968

Pech, L. *La liberté d'expression et sa limitation - Les enseignements de l'expérience américaine au regard d'expériences européennes (Allemagne, France et Convention européenne des droits de l'homme),* Clermont-Ferrand, Presses Universitaires de la Faculté de droit de Clermont-Ferrand/L.G.D.J., coll. Thèses, n°17, 541 pages, ISBN 2912589177, EUR 31

KALENDER

Mediensammlungen in Deutschland im internationalen Vergleich - Bestände und Zugänge
7. -8. Oktober 2003

Veranstalter: Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland - Ort: Bonn
Information & Anmeldung:
Tel.: +49 (0)228 91 65 0 -
Fax.: +49 (0)228 91 65 333
<http://www.netzwerk-mediatheken.de/>

Le droit de la communication à l'épreuve de l'Europe : Construction et résistance
2. Oktober 2003

Veranstalter: Légipresse - Ort: Paris
Information & Anmeldung:
Tel.: +33 (0)1 53 45 89 15
Fax.: +33 (0)1 53 45 91 85
E-Mail: contact@legipresse.com
<http://www.victoires-editions.fr/>

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

http://obs.coe.int/iris_online/

Von Zeit zu Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an

Muriel.Bourg@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

http://www.obs.coe.int/oea_publ/

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder EUR 50/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98) pro Dokument im Einzelbezug oder EUR 445/FRF 2919 (entspricht etwa DEM 870) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, 67000 Strasbourg, Frankreich
E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet EUR 168 zzgl. Porto und Versand.

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.